

Bundesblatt

101. Jahrgang

Bern, den 15. September 1949

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 15 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Eindrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

5677

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das in Kopen- hagen abgeschlossene europäische Rundspruchabkommen vom 15. September 1948

(Vom 13. September 1949)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Um in dem den europäischen Rundspruchsendern zur Verfügung stehenden Frequenzband die nötige Ordnung herzustellen und damit den verschiedenen europäischen Ländern einen zuverlässigen nationalen Rundspruchdienst zu gewährleisten, wurde 1933 der Rundspruchvertrag von Luzern mit dem zugehörigen Verteilungsplan (AS 50, 1056) abgeschlossen. Dieser Vertrag hätte am 4. März 1940 durch denjenigen von Montreux vom Jahre 1939 abgelöst werden sollen, der aber infolge der Ereignisse von 1939 nicht in Kraft treten konnte. Vertrag und Plan von Luzern blieben daher während des Krieges und bis heute massgebend, ein Zustand, der mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war.

1933 zählte man in Europa 257 Rundspruchsender; 1939 waren es 310 und 1948 rund 400. Man kann sich leicht vorstellen, dass der europäische Rundspruch sich seit einigen Jahren in einer schwierigen Lage befindet, da schon bei der Aufstellung des Planes von Luzern in den Frequenzbändern des Rundspruches für kaum die Hälfte der angemeldeten Stationen Platz vorhanden war. Für die seither neu in Betrieb genommenen Stationen wurden die Frequenzen nach Ermessen gewählt. Es gab aber keine andere Möglichkeit, da der Plan von Luzern mangels gegenseitiger Fühlungnahme der interessierten Länder den neuen Verhältnissen nicht angepasst wurde und derjenige von Montreux nie zur Anwendung kam.



Ein neues Abkommen und ein neuer Frequenzverteilungsplan für die Rundspruchstationen waren deshalb zu einer dringenden Notwendigkeit geworden. Aus diesen Erwägungen heraus unterzeichneten die an der internationalen Radiokonferenz von Atlantic City vereinigten Delegierten der europäischen Länder ein zu den Akten dieser Konferenz gehörendes Zusatzprotokoll. In diesem Protokoll wurde unter anderem die Notwendigkeit anerkannt, ein neues, regionales Abkommen und einen neuen Frequenzverteilungsplan für die europäischen Rundspruchstationen auf Grund der Beschlüsse von Atlantic City aufzustellen. Die offiziöse Zusammenkunft der Delegierten der europäischen Länder an der Radiokonferenz von Atlantic City ersuchte die Regierung von Dänemark, eine Konferenz einzuberufen mit der Aufgabe, ein regionales Abkommen über den europäischen Rundspruch auszuarbeiten. Es wurde der Konferenz selbst überlassen, zu bestimmen, ob sie als Konferenz von Regierungsbevollmächtigten oder als Verwaltungskonferenz tagen wolle.

Die Konferenz von Kopenhagen begann am 25. Juni 1948 und dauerte bis zum 15. September 1948. In Anbetracht der Bedeutung, die die Regierungen im allgemeinen dem Rundspruch beimessen, beschlossen die Delegierten mit grossem Mehr, als Konferenz von Regierungsbevollmächtigten zu tagen und ein Abkommen auszuarbeiten, das durch die Regierungen der das Abkommen schliessenden Länder zu ratifizieren sei.

Das Ergebnis der Konferenz bilden das «Europäische Rundspruchabkommen» von Kopenhagen mit zugehörigem Plan, die anschliessend wiedergegeben sind.

Von den 82 vertretenen Ländern haben 25 Abkommen und Plan unterzeichnet. Schweden, die Türkei, Luxemburg, Ägypten, Island, Österreich und Syrien, konnten sich nicht zur Unterschrift entschliessen.

In Artikel 1 des Abkommens ist die Verpflichtung der Parteien des Abkommens niedergelegt, den Frequenzverteilungsplan anzuwenden.

Ausser dieser wichtigen Bestimmung seien folgende 3 Punkte hervorgehoben:

- a. im Gegensatz zum Vertrag von Luzern, dem jedes Land der europäischen Region beitreten konnte, verwehrt das Abkommen von Kopenhagen den Ländern den Beitritt, die nicht Mitglied des Weltnachrichtenvereins sind (Art. 4);
- b. das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jederzeit durch die das Abkommen schliessenden und beigetretenen Regierungen gekündigt werden;
- c. das Abkommen soll erst nach der nächsten administrativen Radiokonferenz, die 1952 stattfinden wird, revidiert werden, wenn nicht vor diesem Zeitpunkt ein begründetes Revisionsbegehren von 10 zu der Konferenz von Kopenhagen eingeladenen Regierungen gestellt wird.

Es muss besonders darauf hingewiesen werden, dass nur eine geordnete Verteilung der verfügbaren Frequenzen die nötige Ordnung im europäischen

Rundspruch zu gewährleisten vermag. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, dass sämtliche oder doch mit wenigen Ausnahmen alle Länder, die Rundspruchsender betreiben, sich an den Plan halten, weil andernfalls unfehlbar gegenseitige Störungen auftreten. Es ist zu hoffen, dass die Länder, die das Abkommen nicht unterschrieben haben, weil nach ihrer Meinung ihre Ansprüche nicht genügend berücksichtigt worden sind, dem Abkommen und Plan später beitreten werden oder dass sie dieses doch für ihre Rundspruchdienste stillschweigend anwenden werden.

Um in den drei Hauptsprachgebieten den Empfang eines Programms sicherzustellen, muss die Schweiz über drei günstige Frequenzen verfügen. Sie muss ferner die Möglichkeit haben, in gewissen Gebirgsgegenden mit schlechten Ausbreitungsverhältnissen Kleinsender auf andern geeigneten Frequenzen zu betreiben.

Delegierte, die mit den besonderen Verhältnissen unseres Rundspruchs nicht vertraut sind, waren leicht geneigt, unsere Forderungen, verglichen mit der Grösse unseres Landes und dessen Einwohnerzahl, als übertrieben zu beurteilen. Auf Grund von eindringlichen Protesten und offiziösen Vorstellungen nach Bekanntgabe der ersten, für uns ganz unannehmbaren Planentwürfen, konnte die schweizerische Delegation in Kopenhagen folgende Zuteilungen erwirken:

- 1 Exklusivfrequenz für Beromünster = 529 kHz (150 Kilowatt),
- 1 Exklusivfrequenz für Sottens = 764 kHz (150 Kilowatt),
- 1 mit Finnland und Ägypten gemeinsam zu benützende Frequenz für Monte Ceneri = 557 kHz (50 Kilowatt),

das Benutzungsrecht von zwei internationalen Gemeinschaftsfrequenzen von 1562 kHz und 1594 kHz,

das ausserordentliche Recht, in gewissen Tälern Kleinsender auf passenden, geteilten Frequenzen zu betreiben, d. h. auf einer an mehrere Länder zum gemeinsamen Gebrauch zuerkannten Frequenz.

Die Schweiz darf mit dem erreichten Resultat zufrieden sein. Einige europäische Länder hatten zur Zeit der Konferenz von Luzern noch keine Rundspruchsender. In Kopenhagen machten auch sie ihre Rechte geltend. Ein neues Abkommen und Plan konnten daher nur zustande kommen, wenn die Länder, die in Luzern bereits berücksichtigt worden waren, auf einige ihnen damals zugestandene Frequenzen verzichteten. Die uns zugeteilten Frequenzen erlauben uns, nicht nur auf dem erreichten Stand zu verbleiben, sondern überdies die Empfangsbedingungen vor allem in der italienischen Schweiz zu verbessern, wo mit der durch den Luzerner Plan zugeteilten Frequenz nie vollständig befriedigende Verhältnisse erreicht werden konnten.

Von 42 zu vergebenden Exklusivfrequenzen, um die sich 32 in Kopenhagen vertretene Länder bewarben, gelang es 2 für die Schweiz zu sichern.

Das vorliegende Abkommen und der zugehörige Plan treten am 15. März 1950 um 0200 Uhr (mittlere Greenwichzeit) in Kraft.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen empfehlen wir Ihnen, das europäische Rundsprachabkommen von Kopenhagen und den zugehörigen Frequenzverteilungsplan zu genehmigen und den Bundesrat zur Ratifikation zu ermächtigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 13. September 1949.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

E. Nobs

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über

die Genehmigung des europäischen Rundsprachabkommens von Kopenhagen 1948

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 13. September 1949,
beschliesst:

Einziges Artikel

Der Bundesrat wird ermächtigt, das europäische Rundsprachabkommen, abgeschlossen am 15. September 1948 in Kopenhagen, zu ratifizieren.

Europäisches Rundspruchabkommen

abgeschlossen zwischen
den Regierungen folgender Länder:

Volksrepublik Albanien, Belgien, Weissrussische sozialistische Sowjetrepublik, Volksrepublik Bulgarien, Vatikan-Staat, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Monaco, Norwegen, Niederlande, Republik Polen, Portugal, Französisches Protektorat Marokko und Tunesien, Bundesvolksrepublik Jugoslawien, Volksrepublik Rumänien, Ukrainische sozialistische Sowjetrepublik, Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland, Schweizerische Eidgenossenschaft, Tschechoslowakei, Union der sozialistischen Sowjetrepubliken.

Einleitung

Die Unterzeichner, Regierungsbevollmächtigte der oben angeführten Länder, die gemäss den Bestimmungen des am 2. Oktober 1947 in Atlantic City von den Delegierten der Länder der europäischen Rundspruchzone unterzeichneten Zusatzprotokolls zu den Akten der internationalen Radiokonferenz in Kopenhagen zusammentraten, haben in gemeinsamem Einverständnis und unter Vorbehalt der Ratifikation die in folgendem Abkommen und dem beigefügten Plan enthaltenen Bestimmungen betreffend den Rundspruch in der europäischen Zone angenommen.

Artikel 1

Ausführung des Abkommens und des Planes

1. Die vertragschliessenden Regierungen erklären, dass sie die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens und des beigefügten Planes annehmen und anwenden werden.

2. (1) Die Regierungen verpflichten sich, für ihre in der europäischen Rundspruchzone liegenden Rundspruchstationen in den im Plan vorgesehenen Bändern keine anderen als die im Plan erwähnten Frequenzen zu verwenden.

(2) Die Regierungen verpflichten sich ferner, ausser unter den in Artikel 8 vorgesehenen Bedingungen keine anderen als die im Plan erwähnten Rundspruchstationen in den im Plan vorgesehenen Bändern zu erstellen oder in Betrieb zu nehmen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im vorliegenden Abkommen bedeuten:

(1) «Weltnachrichtenvertrag» der 1947 in Atlantic City unterzeichnete Weltnachrichtenvertrag oder jede, denselben eventuell ersetzende Revision nach ihrem Inkrafttreten.

(2) «Radioreglement» das 1947 in Atlantic City unterzeichnete, dem Weltnachrichtenvertrag beigefügte Radioreglement oder jede, dasselbe eventuell ersetzende Revision nach ihrem Inkrafttreten.

(3) «Plan» der dem vorliegenden Abkommen beigefügte Plan von Kopenhagen oder jede, denselben eventuell ersetzende Revision nach ihrem Inkrafttreten.

(4) «Verwaltung» eine staatliche Verwaltung einer vertragschliessenden Regierung.

(5) «Generalsekretär des Vereins» der Generalsekretär des Weltnachrichtenvereins.

(6) «Europäische Rundspruchzone» die wie folgt begrenzte Zone: Im Süden durch den 30. Grad nördlicher Breite. Im Westen durch eine vom Nordpol ausgehende und dem 10. Grad westlicher Länge von Greenwich folgende Linie bis zum Schnittpunkt mit dem 72. Grad nördlicher Breite, dann durch den Grosskreisbogen bis zum Schnittpunkt des 50. Grades westlicher Länge mit dem 40. Grad nördlicher Breite und von hier aus durch eine Gerade durch den Schnittpunkt des 40. Grades westlicher Länge mit dem 30. Grad nördlicher Breite. Im Osten durch den 40. Grad östlicher Länge von Greenwich und zwar in der Art, dass der westliche Teil der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken (USSR) und die Gebiete am Mittelmeer, mit Ausnahme der Teile von Arabien und Saudi-Arabien, die in diesem Abschnitt eingeschlossen sind, umfasst werden.

Artikel 3

Ratifikation des Abkommens

1. Das vorliegende Abkommen ist zu ratifizieren.

2. Die Ratifikationsurkunden sind sobald als möglich in den Archiven der dänischen Regierung zu hinterlegen. Letztere informiert die andern Signatar-Regierungen, die beigetretenen Regierungen sowie den Generalsekretär des Vereins über jede erfolgte Ratifikation.

3. Die Ratifikation des Abkommens schliesst die Genehmigung des Planes mit ein.

Artikel 4

Beitritt zum Abkommen

1. Die Regierung eines Landes der europäischen Rundspruchzone, die das vorliegende Abkommen nicht unterzeichnet hat und die Mitglied des Weltnachrichtenvereins ist, kann ihm jederzeit beitreten. Die Beitrittserklärung ist

an die dänische Regierung zu richten; sie erstreckt sich auf den Plan und darf keinen Vorbehalt enthalten.

2. Die Beitrittsurkunden sind in den Archiven der dänischen Regierung zu hinterlegen. Diese informiert darüber alle Signatarregierungen, die beigetretenen Regierungen sowie den Generalsekretär des Vereins.

3. Der Beitritt wird vom Tage der Hinterlegung der Beitrittsurkunde an rechtswirksam, sofern diese nichts anderes bestimmt.

Artikel 5

Kündigung des Abkommens

1. Jede Regierung, die das vorliegende Abkommen und den beigefügten Plan ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, hat das Recht, ihn jederzeit zu kündigen durch Mitteilung an die dänische Regierung, die die andern Signatarregierungen und den Generalsekretär des Vereins davon verständigt.

2. Die Kündigung wird nach Ablauf eines Jahres, vom Tage des Empfanges der Kündigung durch die dänische Regierung an gerechnet, rechtswirksam.

Artikel 6

Aufhebung des Abkommens und des Planes

1. Das vorliegende Abkommen und der Plan gelten vom Inkrafttreten eines neuen Abkommens an für alle vertragschliessenden Regierungen als aufgehoben. Der Plan gilt vom Inkrafttreten eines neuen Planes an als aufgehoben.

2. Für den Fall, dass eine vertragschliessende Regierung einem neuen Plan nicht zustimmen kann, gilt das Abkommen für diese Regierung vom Inkrafttreten des neuen Planes an als aufgehoben.

Artikel 7

Revision des Abkommens und des Planes

1. Die Revision des Abkommens und des Planes ist durch eine Konferenz bevollmächtigter Delegierter der Länder der europäischen Rundsprachzone vorzunehmen. Diese Konferenz ist so bald wie möglich einzuberufen, spätestens jedoch 18 Monate nach Schluss der Verwaltungskonferenz, es sei denn, dass die während der Verwaltungskonferenz zur Festlegung sämtlicher Richtlinien für die europäische Konferenz tagende Delegiertenversammlung der Länder der europäischen Rundsprachzone anders entscheidet.

2. Ferner kann eine Konferenz bevollmächtigter Delegierter eine Revision des Abkommens und des Planes vornehmen, wenn ein von begründeten Vorschlägen begleitetes Begehren gemeinsam von zehn der an die europäische Rundsprachkonferenz von Kopenhagen (1948) eingeladenen Regierungen an den Generalsekretär des Vereins gerichtet wird.

Artikel 8

Änderung des Planes

1. Jede Verwaltung, die für eine ihrer Stationen eine Änderung der im Plan vorgesehenen Charakteristiken wie Frequenz, Leistung, Richtantennen, geographischer Standort etc. vorzunehmen, eine neue Rundspruchstation zu erstellen, oder eine ihrem Lande zugeteilte Frequenz zur Errichtung eines Netzes synchronisierter Stationen zu verwenden wünscht, hat sich:

- a. für den Fall, dass die vorgeschlagene Frequenz sich in einem der durch das Radioreglement ausschliesslich dem Rundspruch zugeteilten Bändern befindet, an die Bestimmungen des Planes oder an das in den Ziffern 2 und 3 des vorliegenden Artikels vorgesehene Verfahren zu halten;
- b. für den Fall, dass die vorgeschlagene Frequenz sich ausserhalb der unter a angegebenen Bändern befindet, an die Bestimmungen des Radioreglementes zu halten.

2. (1) Die betreffende Verwaltung teilt ihr Begehren denjenigen Verwaltungen mit, die sie als direkt betroffen crachtet. Kommt eine Vereinbarung zwischen diesen Verwaltungen zu stande, so ist sie dem Generalsekretär des Vereins mitzuteilen, der allen andern Verwaltungen davon Mitteilung macht. Der Generalsekretär hat sich zu vergewissern, dass seine Mitteilung die genannten Verwaltungen erreicht und alles dafür nötige vorzukehren.

(2) Jede Verwaltung die glaubt, dass eine solche Vereinbarung ihre eigenen Dienste ungünstig beeinflussen könnte, hat ihre Einwände durch Vermittlung des Generalsekretärs spätestens 6 Wochen vom Empfangsdatum der erwähnten Mitteilung an gerechnet bekanntzugeben. Die Änderung darf nicht vor Ablauf dieser Frist ausgeführt werden. Jede Verwaltung, die innerhalb dieser Frist nicht antwortet, gilt als mit der Änderung einverstanden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die vorgeschlagenen Massnahmen als angenommen, falls kein Einspruch erhoben wurde, oder falls alle interessierten Verwaltungen einverstanden sind.

3. Kommt eine Einigung im Sinne von Ziffer 2 dieses Artikel nicht zu stande, so können die nicht einverstanden Verwaltungen einen oder mehrere von allen beteiligten Parteien anerkannte Experten anrufen, oder zu jedem andern, ihnen genehmen Verständigungsmittel greifen. Führt keiner dieser Wege zum Ziel, so kann jede als Partei am Streit interessierte Verwaltung denselben entsprechend dem in Anhang 3 des Weltnachrichtenvertrages vorgesehenen Verfahrens dem Schiedsspruch unterstellen.

Artikel 9

Anmeldung der Frequenzen

1. Die durch den Plan zugeteilten Frequenzen tragen in der internationalen Frequenzliste als Tag der Anmeldung das Datum der Unterschrift des vorliegenden Vertrages.

2. Die Änderungen, die entsprechend den Bestimmungen des Artikels 8 an den durch den Plan zugeteilten Frequenzen vorgenommen werden, sind so bald als möglich entsprechend den Bestimmungen des Artikels 11, Abschnitt II, des Radioreglementes bekannt zu geben.

Artikel 10

Allgemeine technische Bestimmungen

1. Die Verwaltungen treffen die notwendigen technischen Massnahmen, um:

- a. unter Berücksichtigung der letzten technischen Fortschritte die Einhaltung der den Rundspruchstationen zugeteilten Nennfrequenzen zu gewährleisten, gemäss den Normen, die für die der verwendeten Frequenz angehörende Kategorie gelten;
- b. bei den Emissionen der Rundspruchstationen jegliche Übermodulation, jede parasitäre Strahlung und jegliche Harmonische der Grundfrequenz, die andere Station nachteilig stören könnte, zu vermeiden;
- c. auf eine möglichst wirksame Art eine internationale Kontrolle der Rundspruchemission zu gewährleisten;
- d. so rasch wie möglich die ihnen gemeldeten Mängel zu beheben.

2. (1) Falls die Verwendung einer Frequenz durch eine Rundspruchstation nachteilige Störungen verursacht, die am Tage der Unterzeichnung des Planes nicht vorauszusehen waren, haben sich die beteiligten Verwaltungen um eine Lösung zu bemühen, die geeignet ist, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Planes, diese nachteiligen Störungen zu beseitigen.

(2) Werden nachteilige Störungen durch eine Rundspruchstation verursacht, die nicht in einem durch das Radioreglement ausschliesslich oder gemeinsam mit andern Diensten für Rundspruch reservierten Bande betrieben wird, so erhalten die Dienste, denen das Band gemäss dem genannten Reglement zugeteilt ist, gegenüber dem Rundspruchdienst den Vorzug.

Artikel 11

Internationale Organisation für Experten

1. Um

- a. die Inkraftsetzung des Planes zu erleichtern und
- b. die Überwachung seiner regelmässigen und tatsächlicher Einhaltung zu gewährleisten,

kann eine internationale Organisation als Experte bezeichnet werden.

Diese Organisation kann ebenfalls bei der Vorbereitung und Ausführung jeglicher technischer, den Rundspruch betreffenden Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit den Regierungen und Verwaltungen eingeladen werden.

2. Diese Organisation soll während der ganzen Dauer ihres Mandates über das Personal und die technischen Hilfsmittel verfügen, die zur Erfüllung der in Artikel 8 der Einleitung des Planes definierten Aufgaben nötig sind.

3. Diese Organisation hat grundsätzlich alle laufenden Ausgaben, die durch die normale Ausübung ihres Auftrages entstehen, zu übernehmen. Die ausserordentlichen Ausgaben, wie sie eine auf Grund von Artikel 7 des Abkommens durchgeführte Revision verursachen würde, sind durch alle an dieser Revision Beteiligten zu übernehmen und in die Abrechnung über die allgemeinen Kosten der Konferenz zur Revision des Planes aufzunehmen.

4. Die oben erwähnte internationale Organisation wird durch Mitteilung des Generalsekretärs des Vereins an die Länder der europäischen Rundsprachzone bezeichnet und zwar sofort, nachdem er zu dieser Bezeichnung die Zustimmung von achtundzwanzig der dreiunddreissig an die europäische Rundsprachkonferenz von Kopenhagen (1948) eingeladenen Regierungen erlangt hat.

Artikel 12

Kosten der Konferenzen

1. Die Ausgaben der europäischen Rundsprachkonferenzen sind durch die beteiligten Regierungen und die zugelassenen internationalen Organisationen zu übernehmen.

2. Die endgültige Verteilung der durch diese Konferenzen entstehenden Ausgaben, sowie deren Begleichung hat entsprechend Artikel 14 des Weltnachrichtenvertrages zu erfolgen.

Artikel 13

Inkrafttreten des Vertrages

Der vorliegende Vertrag und der beigefügte Plan treten am 15. März 1950 um 02.00 Greenwichzeit in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die unten aufgeführten Regierungsbevollmächtigten den vorliegenden Vertrag in je einer Ausführung in englischer, französischer und russischer Sprache unterzeichnet, wobei im Falle von Meinungsverschiedenheiten der französische Text massgebend ist. Diese Ausfertigung bleibt in den Archiven der dänischen Regierung hinterlegt; je eine Kopie wird jeder Signatarregierung und dem Generalsekretär des Vereins zugestellt.

Also beschlossen in Kopenhagen am 15. September 1948.

Es folgen die Unterschriften.

Plan von Kopenhagen

Frequenzverteilung der Rundspruchstationen der europäischen Rundspruchzone

Anhang zum europäischen Rundspruchabkommen

Einleitung

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel I

Begriffsbestimmungen

Im vorliegenden Abkommen bedeutet:

- (1) «Abkommen» das europäische Rundspruchabkommen von Kopenhagen (1948);
- (2) «Plan» den Plan von Kopenhagen (1948);
- (3) «europäische Zone» die europäische Rundspruchzone, wie sie in Artikel 2 des Abkommens definiert ist;
- (4) «Leistung» die unmodulierte, in der Antenne gemessene Leistung;
- (5) «exklusive Frequenz» eine im Plan an ein einziges Land der europäischen Rundspruchzone zugeweilte Frequenz;
- (6) «geteilte Frequenz» eine im Plan an zwei oder mehrere Länder zum gemeinsamen Gebrauch zugeweilte Frequenz;
- (7) «internationale Gemeinschaftsfrequenz» eine durch Stationen verschiedener Länder der europäischen Zone gemeinsam verwendete Frequenz, für die die in Artikel 2, Ziffer 2, lit. c, genannten Bedingungen erfüllt sind. Die internationalen Gemeinschaftsfrequenzen werden mit «internationale Gemeinschaftsfrequenz Typ I» und «internationale Gemeinschaftsfrequenz Typ II» bezeichnet;
- (8) «synchronisierte Station» zwei oder mehrere, das gleiche Programm ausstrahlende Stationen, deren Frequenzdifferenz maximal 0,2 Hz beträgt;
- (9) «Richtantennen» Antennen spezieller Konstruktion, um die in bestimmten Richtungen abgestrahlte Leistung zu erhöhen und gleichzeitig die Strahlung in anderen Richtungen zu verringern;
- (10) «Experte» die durch Artikel 11 des Vertrages vorgesehene internationale Organisation für Expertisen.

Artikel 2

Leistung

1. Die im Plan angegebenen Leistungen bedeuten die Maximalleistungen der Rundspruchstationen der europäischen Zone während der Gültigkeitsdauer des Planes.

2. Die Leistungen der Stationen sind unter Berücksichtigung der für die Gewährleistung eines nationalen Rundspruchdienstes guter Qualität geltenden technischen Normen unter folgenden Vorbehalten festgesetzt:

- a. Die Leistung der im Band 155 bis 285 kHz arbeitenden Rundfunkstationen darf 200 kW nicht übersteigen; ausgenommen für Spezialfälle, die für gewisse, im Plan erwähnten, Stationen vorgesehen sind.
- b. Die Leistungen der im Band 525 bis 1605 kHz arbeitenden Rundspruchstationen darf 150 kW nicht übersteigen.
- c. Die Leistung der auf internationalen Gemeinschaftsfrequenzen arbeitenden Stationen darf nicht übersteigen:

2 kW für auf internationalen Gemeinschaftsfrequenzen Typ I arbeitenden Stationen; diese Stationen oder die Länder, die sie betreiben dürfen, sind im Plan aufgeführt.

0,25 kW für auf internationalen Gemeinschaftsfrequenzen Typ II arbeitenden Stationen; diese Stationen sind im Plan nicht aufgeführt.

- d. Die totale Leistung aller, ein synchronisiertes Netz bildender und als solche im Plan angegebene Stationen darf nicht grösser sein, als 1,5 mal die für eine einzige Station zugelassene Leistung. Indessen darf die Leistung irgend einer Station des synchronisierten Netzes die für eine einzige, auf der gleichen Frequenz arbeitende Station zugelassene Leistung nicht übersteigen.

3. (1) Die Leistung der im Plan angeführten Stationen darf nur im Einverständnis mit den interessierten Verwaltungen geändert werden und nur unter der Bedingung, dass die durch Messungen gestützte Erfahrung zeigt, dass diese Änderung nützlich und notwendig ist.

(2) Die Änderungen sind auf den Interferenzwert zu begrenzen, wenn es sich um eine Leistungsreduktion, und auf die aus Ziffer 2 des vorliegenden Artikels hervorgehenden Werte, wenn es sich um eine Leistungserhöhung handelt.

Artikel 3

Frequenztoleranzen

1. Die Frequenztoleranzen für Rundspruchstationen, die exklusive oder geteilte Frequenzen benutzen, sind durch folgende Werte definiert:

- a. Für bestehende oder vor dem 1. Januar 1950 in Betrieb genommene Stationen:

bis zum 1. Januar 1952	± 20 Hz
nach dem 1. Januar 1952	± 10 Hz

- b. Für Stationen, die nach dem 1. Januar 1950 in Betrieb genommen werden ± 10 Hz

2. Die auf internationalen Gemeinschaftsfrequenzen der Typen I und II arbeitenden Stationen haben nach Inkrafttreten des Planes die Toleranz ± 20 Hz zu respektieren.

3. Die Verwaltungen haben alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit die obenerwähnten Toleranzen streng respektiert werden; sie bemühen sich, die praktisch höchstmögliche Stabilität zu erreichen.

Artikel 4

Verwendung der Frequenzen

Die im Plan bezeichneten Frequenzen dürfen von den Rundspruchstationen nur für tönende Emissionen verwendet werden.

Artikel 5

Richtantennen

1. Der Plan bezeichnet namentlich diejenigen Rundspruchstationen, die Richtantennen zu verwenden haben. Ohne Konsultation des Experten, und ohne Zustimmung der interessierten Verwaltungen darf keinerlei Änderung betreffend Verwendung dieser Antennen vorgenommen werden.

2. (1) Die durch die Stationen verwendeten Richtantennen müssen in der Sekundärzone und für die zu schützende Richtung eine Reduktion der abgestrahlten Leistung um 10 db in bezug auf diejenige der nicht gerichteten und dieselbe totale Leistung ausstrahlende Antenne ermöglichen; es sei denn, dass im Plan andere Bedingungen angegeben sind.

(2) Die verantwortliche Verwaltung hat, indem sie Feldstärkemessungen auf der im Plan angegebenen Frequenz in einer Distanz von mehreren Wellenlängen von der Antenne ausführt, darüber zu wachen, dass das Polardiagramm der Antenne den oben erwähnten Bedingungen entspricht.

3. Die Verwendung von Richtantennen durch andere Stationen als diejenigen, denen im Plan solche zugewiesen sind, kann nach vorgängiger Zustimmung der interessierten Verwaltungen unter der Bedingung zugelassen werden, dass die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 des vorliegenden Artikels respektiert werden, und dass dadurch für benachbarte Rundfunkstationen oder Stationen anderer Dienste keine Störungen entstehen.

Artikel 6

Gegenseitige Störungen der Stationen

1. Alle Rundspruchstationen der Länder der europäischen Zone sind so zu betreiben, dass nach Möglichkeit jegliche Interferenz mit Rundspruchstationen anderer Länder oder anderer Dienste, die benachbarte Frequenzen verwenden, vermieden werden.

2. Falls bei Verwendung der einer Rundspruchstation durch den Plan zugewiesenen Frequenz Störungen verursacht werden, die anlässlich der Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens nicht vorzusehen waren, treffen die interessierten Verwaltungen in gemeinsamem Einverständnis Massnahmen, um diese Störungen zu beseitigen.

3. Gemäss Artikel 10, Ziffer 2, des Abkommens und den Paragraphen 6, 7 und 8 des dem Zusatz-Protokoll zu den Akten der internationalen Radiokonferenz von Atlantic City (1947) beigefügten Dokumentes gilt:

- a. Die im Band 150 bis 160 kHz arbeitenden beweglichen Schiffsradiodienste dürfen den Empfang der im gleichen Band arbeitenden Rundspruchstationen innerhalb der Grenzen des durch diese Station bedienten nationalen Gebietes nicht nachteilig stören.
- b. Die in den Bändern 325 bis 365 kHz und 395 bis 405 kHz in Derogation arbeitenden Rundspruchstationen dürfen für die Stationen des beweglichen Flugradiodienstes und des Radionavigationsdienstes für den Flugdienst keine nachteiligen Störungen verursachen.
- c. Die in den Bändern 415 bis 485 kHz und 515 bis 525 kHz in Derogation arbeitenden Rundspruchstationen dürfen für die Stationen des beweglichen Schiffsradiodienstes keine nachteiligen Störungen verursachen.
- d. Wenn im Bande 1560 bis 1605 kHz zwischen den Stationen des festen Dienstes der USSR und den Rundspruchstationen der benachbarten Länder Störungen auftreten, so ergreifen die beteiligten Parteien in gemeinsamem Einverständnis Massnahmen zur Beseitigung der nachteiligen Störungen.

4. (1) Die Verwaltungen haben alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die ihnen zur Kenntnis gelangenden Störungen so rasch wie möglich zu beseitigen.

(2) Für die Rundspruchstationen, die Frequenzen in andern Diensten zugewiesenen Bändern verwenden, haben sich die Verwaltungen an die Vorschriften der Paragraphen 7 und 8 des dem Zusatz-Protokoll zu den Akten der internationalen Radiokonferenz von Atlantic City (1947) beigefügten Dokumentes zu halten.

Artikel 7

Synchronisierte Netze

1. Name und Leistung jeder einzelnen Station eines synchronisierten Netzes sind im Plan angegeben; ausgenommen Stationen, deren Einzelleistung 2 kW nicht übersteigt und insofern, als deren Gesamtleistung, abgesehen von derjenigen der andern Stationen des Netzes, 5 kW nicht übersteigt.

2. Die maximale Gesamtleistung der ein synchronisiertes Netz bildenden Rundfunkstationen ist oben in Artikel 2, Ziffer 2, lit. *d*, definiert.

3. Jede Verwaltung, die gemäss dem Plan über eine für ein Netz synchronisierter Stationen vorgesehene Frequenz verfügt, hat anlässlich jeglicher Änderung des Netzes (Erhöhung der Stationenzahl, Standortänderungen der Stationen, Änderungen der technischen Merkmale etc.) folgende Regeln zu beachten:

- a. Die Gesamt- und Einzelleistungen der Stationen eines synchronisierten Netzes dürfen die oben in Artikel 2, Ziffer 2, lit. *d*, angegebenen Werte nicht übersteigen.
- b. Die dem in Frage stehenden Netz zugeteilte Frequenz darf die oben in Artikel 3 definierten Grenzen nicht überschreiten.
- c. Der Standort von Stationen mit Leistungen die kleiner oder gleich 20 kW sind, kann nach Konsultation des Experten und Mitteilung an die interessierten Verwaltungen unter der Bedingung erfolgen, dass dadurch der neue Standort den ausländischen, auf derselben oder benachbarten Frequenz arbeitenden Stationen nicht mehr als um 10 % genähert wird.

4. Für jegliche Änderung, die nicht allen Erfordernissen der Ziffer 3 entspricht, haben sich die Verwaltungen an die Bestimmungen von Artikel 8 des Abkommens zu halten.

Artikel 8

Funktionen des Experten*I. Tätigkeit in bezug auf die Anwendung des Abkommens und des Planes*

1. Um die Inkraftsetzung des Planes zu erleichtern und die Überwachung seiner regelmässigen und tatsächlichen Einhaltung zu gewährleisten, äussert der Experte, entsprechend den Bestimmungen von Artikel 11 des Abkommens, seine Ansicht über alle technischen Fragen, die in bezug auf die Anwendung des Planes auftreten können.

2. Der Experte unternimmt periodische Messungen und Beobachtungen der grundlegenden technischen Merkmale der Rundfunkstationen der europäischen Zone. Die Messungen betreffen besonders die Frequenz und den Modulationsgrad der Sender; die Beobachtungen beziehen sich insbesondere auf Interferenzen; denen die Stationen unterworfen sind und werden von den not-

wendigen Feldstärkemessungen begleitet. Die Resultate werden durch den Experten veröffentlicht und den Verwaltungen bekannt gegeben.

3. Der Experte unternimmt spezielle Messungen und Beobachtungen, für die er von einer oder mehreren Verwaltungen oder Rundspruch-Organisationen beauftragt werden kann. Er kann, auf Verlangen der Beteiligten, seine Ansicht über rein technische Mittel zur Beseitigung von an der Emissionsqualität festgestellten Mängeln zum Ausdruck bringen.

4. Für die internationale Kontrolle der Rundspruch-Emissionen (Artikel 10, Ziffer 1, lit. c, des Abkommens) bedienen sich die Verwaltungen der Mitarbeit des Experten. Dieser Experte spielt die Rolle der in Artikel 14, Ziffer 5, und im Anhang C des Radioreglementes erwähnten spezialisierten Kontrollorganisation.

II. Tätigkeit in bezug auf Änderungen des Planes

1. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den interessierten Verwaltungen und falls dieselben sich dafür entscheiden, kann der Experte zur Abgabe seiner Ansicht über technische Fragen, entsprechend den Bestimmungen von Artikel 8, Ziffer 3, des Abkommens aufgerufen werden.

2. Der Experte wird konsultiert vorgängig jeglicher Änderung synchronisierter Netze, jeder Inbetriebnahme synchronisierter Netze auf einer im Plan einer einzigen Station des betreffenden Landes zugewiesenen Frequenz, sowie im allgemeinen jeder Änderung in der im Plan vorgesehenen Verwendung einer Frequenz.

III. Tätigkeit in bezug auf die Vorbereitung neuer Vereinbarungen zwischen den Verwaltungen

1. Der Experte sammelt und bereitet die Dokumentation vor, die für die Ausarbeitung neuer technischer Vereinbarungen nützlich sein kann.

Zu diesem Zweck

- a. sammelt er in objektiver Art eine allgemeine Dokumentation (geographisches, demographisches, radiophonisches, juristisches etc. Tatsachenmaterial);
- b. fasst er die verfügbaren technischen Tatsachen zusammen und verfasst Rapporte über alle technischen Fragen, die während der Ausarbeitung neuer Vereinbarungen oder der Revision des Planes auftauchen. Diese technischen Fragen betreffen hauptsächlich die Wellenausbreitung, die Protektionsnormen, die Leistungen und die zulässigen Frequenztoleranzen, die Feldstärke der atmosphärischen und industriellen Störungen, das Frequenzspektrum der Emission und der diesen Frequenzen entsprechende Modulationsgrad, die Wirksamkeit schwundmindernder und gerichteter Antennen (speziell in der Sekundärzone), die Wirksamkeit synchronisier-

ter Netze, die Abschätzung der Störungen, herrührend von mehreren, die gleiche Frequenz verwendender Sender etc.

2. Im Einverständnis mit den Verwaltungen organisiert der Experte die Versuchs- und Messreihen, die die Sammlung des Tatsachenmaterials über die in obigem Absatz aufgezählten technischen Fragen, sowie der Beurteilung der durch die Anwendung des Planes erhaltenen praktischen Resultate ermöglichen. Die Rundsprachkörperschaften erleichtern nach bestem Vermögen die Vorbereitung und Ausführung dieser Messreihen.

3. Im Einverständnis mit den Verwaltungen und unter den dafür von ihnen aufgestellten Bedingungen, kann sich der Experte direkt an den Vorbereitungsarbeiten für neue Vereinbarungen beteiligen und kann mit der Vorbereitung eines oder mehrerer Vorprojekte betraut werden.

Kapitel II

Frequenzverteilungstabelle

1. Die untenstehende Tabelle gibt die Frequenzverteilung für die Rundsprachstationen der Länder der europäischen Zone.

2. Diese Tabelle sieht die Frequenzzuteilungen sowohl für die Signatarländer der europäischen Zone, als auch für die Länder, die die Konvention nicht unterzeichnet haben, vor.

3. In dieser Tabelle sind die Stationen, die dieselbe Frequenz verwenden in alphabetischer Reihenfolge der Länder, denen sie angehören, aufgeführt; die Stationen des gleichen Landes erscheinen in alphabetischer Reihenfolge ihrer offiziellen Bezeichnung.

4. Stationen, für welche der Plan die Aufstellung von Richtantennen vorsieht, sind durch Hinweisnoten bezeichnet.

Langwellen

150 bis 285 kHz¹⁾

Kanal Nr.	Frequenz kHz	Station	Land	Leistung kW	Bemerkungen
1	155	Brasov Tromsø	VR Rumänien Norwegen	150 10	2)
2	164	Allouis	Frankreich	450	
3	173	Moskau I	Sowjetruss.sozial.Bundesrep. (SRSBR)	500	
4	182	Reykjavik Lulea Ankara	Island Schweden Türkei	100 10 120	
5	191	Motala	Schweden	200	
6	200	Droitwich I oder (Ottringham)	England	400	

¹⁾ Die Küstenstationen des Schifferradiodienstes:

— der USSR verwenden folgende Frequenzen:

152 kHz	Küstenstation Radio Leningrad,	Leistung 1	kW
158 kHz	Küstenstation Radio Murmansk,	1,5	kW
267 kHz	Küstenstation Radio Naryan-Mar,	0,25	kW
284 kHz	Küstenstation Radio Archangelsk	0,025	kW

— des vereinigten Königreiches Grossbritannien und Nordirland verwenden folgende Frequenzen:

152 kHz	Küstenstation Radio Plymouth,	Leistung 1,5	kW
155 kHz	Küstenstation Radio Portsmouth	1	kW
260 kHz	Küstenstation Radio Plymouth,	1	kW
260 kHz	Küstenstation Radio Rosyth,	1	kW
270 kHz	Küstenstation Radio Plymouth,	1	kW

— von Italien verwenden folgende Frequenzen:

153,8 kHz	Küstenstation Radio Rom,	Leistung 1	kW
153,8 kHz	Küstenstation Radio Cagliari,	1	kW
153,8 kHz	Küstenstation Radio Augusta,	1	kW
157,9 kHz	Küstenstation Radio Neapel,	1	kW
157,9 kHz	Küstenstation Radio Genua	1	kW

²⁾ Der Betrieb des norwegischen Senders Tromsø auf der Frequenz 155 kHz ist gemäss dem Übereinkommen zwischen Rumänien und Norwegen zugelassen. Dieses Dokument (Protokoll betreffend den Betrieb der norwegischen Station Tromsø; Anhang zum europäischen Rundspruchvertrag von Kopenhagen) ist am Schluss der vorliegenden Broschüre reproduziert.

Kanal Nr.	Frequenz kHz	Station	Land	Leistung kW	Bemerkungen
7	209	Kiev I	Ukrainische SSR	150	
8	218	Oslo	Norwegen	200	
9	227	Warschau I	Republik Polen	200	
10	236	Leningrad I	SRSBR	100	
11	245	Kalundborg	Dänemark	150	
12	254	Lahti	Finnland	200	
13	263	Moskau II	SRSBR	150	
14	272	Ceskoslovensko	Tschechoslovakei	200	
15	281	Minsk	Weissrussische SSR	100	
Derogationen					
in den Bändern 415 bis 490 kHz und 510 bis 525 kHz					
—	420	Oestersund	Schweden	10	1)
—	433	Oulu	Finnland	10	2)
—	520	Hamar	Norwegen	1	3)

1) Richtantenne; Schutzrichtung südwest.

2) Richtantenne; Schutzrichtung südwest.

3) Richtantenne; Schutzrichtung süd.

Mittelwellen

525 bis 1605 kHz

Kanal Nr.	Frequenz kHz	Station	Land	Leistung kW	Bemerkungen
1	529	Beromünster	Schweiz	150	
2	539	Budapest I	Ungarn	135	
3	548	Ouchta Simferopol	Finnisch Karel. SSR SRSBR	20 100	

Kanal Nr.	Frequenz kHz	Station	Land	Leistung kW	Bemerkungen
4	557	Kairo II	Ägypten	20	1)
		Helsinki	Finnland	100	
		Monte Ceneri	Schweiz	50	
5	566	Athlone I	Irland	100	
		Catania	Italien	5	
		Palermo		10	
6	575	Riga	Lettische SSR	100	
7	584	Wien I	Österreich	120	
8	598	Sofia II	VR Bulgarien	60	2) 3)
		Sundsvall	Schweden	150	
9	602	Lyon	Frankreich	150	
10	611	Petrozavodsk	Finnisch Karel. SSR	100	
		Eidar	Island	5	
		Rabat I	Marokko	120	
		Sarajevo	BYR Jugoslawien	60	
11	620	Brüssel I	Belgien	150	
		Moalatya	Türkei	50	
12	629	Vigra	Norwegen	100	4)
		Tunis II	Tunesien	120	
13	638	Prag I	Tschechoslowakei	150	
14	647	Burghead	England	15	5)
		Droitwich II (oder Daventry)		120	
		Stagshaw		15	
		Westerglen		15	
		Charkow	Ukrainische SSR	100	
15	656	Bolzano	Italien	20	nachts
		Florenz I		80	
		Neapel I		80	
		Turin I		45	
		Murmansk	SRSBR	150	

1) Richtantenne; Schutzrichtung Monte Cenerie.

2) Richtantenne; Scheinbare Leistung Richtung Sundsvall — 10 kW.

3) Richtantenne; Scheinbare Leistung Richtung Sofia II — 20 kW.

4) Richtantenne; Schutzrichtung Vigra.

5) Falls die synchronisierten Stationen Westerglen, Burghead und Stagshaw nicht in Betrieb genommen werden, kann die Leistung von Droitwich II (oder Daventry) auf 150 kW erhöht werden.

Kanal Nr.	Frequenz kHz	Station	Land	Leistung kW	Bemerkungen
16	665	Wilna	Litauische SSR	100	
17	674	Marseille	Frankreich	100	
		Bodö	Norwegen	10	
		Rostov, Don	SRSBR	100	
18	683	Belgrad I	BVR Jugoslavien	150	
19	692	Nicosia	Cypern	10	
		Moorside Edge	England	150	
20	701	Rabat II	Marokko	120	
		Finnmark	Norwegen	20	
		Banská-Bystrica und synchroni- siertes Netz	Tschechoslovakei	100	
				5	
21	710	Limoges	Frankreich	150	
		Stalino	Ukrainische SSR	150	
22	719	Lisabon National	Portugal	120	
		Damas I	Syrien	50	
23	728	Athen	Griechenland	100	
24	737	Sevilla	Spanien	50	
		Akureyri	Island	1	
		Jerusalem I	Palästina	20	
		Gleiwitz (Gliwice)	Republik Polen	50	
25	746	Hilversum I	Niederlande	120	
26	755	Kuopio	Finnland	20	
		Norte National	Portugal	50	
		Timisoara	VR Rumänien	50	1)
27	764	Sottens	Schweiz	150	
28	773	Kairo I	Ägypten	50	
		Stockholm	Schweden	150	2)
29	782	Kiew II	Ukrainische SSR	100	
		Sowjettruppen in Deutschland		70	

1) Falls nicht von einer Richtantenne mit Schutzrichtung Norte National Gebrauch gemacht wird, darf die Leistung 20 kW nicht übersteigen.

2) Die scheinbare Leistung der Station Stockholm Richtung Kairo I darf 20 kW nicht übersteigen.

Kanal Nr.	Frequenz kHz	Station	Land	Leistung kW	Bemerkungen
30	791	Rennes Thessaloniki	Frankreich Griechenland	150 50	
31	800	Leningrad II	SRSBR	100	
32	809	Burghead Dundee Redross Westerglen Skopje	England BVR Jugoslavien	100 5 20 100 135	
33	818	Poznan	Republik Polen	100	
34	827	Sofia I	VR Bulgarien	100	
35	836	Nancy Beirut I	Frankreich Libanon	150 20	
36	845	Rom I	Italien	150	
37	854	Bukarest	VR Rumänien	150	
38	863	Paris I	Frankreich	150	
39	872	Moskau III	SRSBR	150	
40	881	Aberystwyth Penmon Washford Wrexham Cetinje	England BVR Jugoslavien	5 20 150 5 20	1)
41	890	Algier I Bergen Norge Kristiansand Trøndelag Dniepropetrovsk	Algerien Norwegen Ukrainische SSR	100 20 20 20 20	2)
42	899	Mailand I	Italien	150	
43	908	London (Brookmans Park)	England	150	
44	917	Laibach (Ljubljana)	BVR Jugoslavien	135	
45	926	Brüssel II	Belgien	150	

1) Richtantenne; die scheinbare Leistung in Richtung Cetinje darf 150 kW nicht übersteigen.

2) Richtantenne, Schutzrichtung Norwegen.

Kanal Nr.	Frequenz kHz	Station	Land	Leistung kW	Bemerkungen
46	935	Lvov	Ukrainische SSR	100	
47	944	Toulouse Voronej	Frankreich SRSBR	100 20	
48	953	Morava	Tschechoslowakei	150	
49	962	Turku Tunis I	Finnland Tunesien	100 120	1) 2)
50	971	Deutschland (britische Zone) Kalinin Smolensk Izmir	Deutschland SRSBR Türkei	70 20 20 50	
51	980	Algier II Göteborg	Algerien Schweden	100 150	3) 4)
52	989	Deutschland (amerikanische Zone) Rovaniemi Beirut II	Deutschland Finnland Libanon	70 10 20	
53	998	Kichinev	Moldauische SSR	100	
54	1007	Hilversum II Aleppo I	Niederlande Syrien	120 20	
55	1016	Istanbul	Türkei	150	
56	1025	Graz-Dobl Jerusalem II	Österreich Palästina	100 20	
57	1034	Tallinn Turin II Portugiesischer Radio-Klub	Estnische SSR Italien Portugal	100 10 40	
58	1043	Deutschland (USSR-Zone) Kalamata Agadir I Marrakesch I Oujda I	Deutschland Griechenland Marokko	70 5 20 20 20	

1) Richtantenne; Schutzrichtung Tunis.

2) Richtantenne; Schutzrichtung Turku.

3) Richtantenne; Schutzrichtung Göteborg.

4) Richtantenne; Schutzrichtung Algier.

Kanal Nr.	Frequenz kHz	Station	Land	Leistung kW	Bemerkungen
59	1052	Tripolis	Libyen	50	1)
		Jassi	VR Rumänien	10	
		Focsani		5	
		Hartland Point Start Point	England	10 150	2)
60	1061	Dänemark (Ost)	Dänemark	60	
		Cagliari	Italien	10	
		Lissabon Regional	Portugal	15	
61	1070	Paris II	Frankreich	100	
		Krasnodar	SRSBR	20	
62	1079	Breslau (Wroclaw)	Republik Polen	50	
63	1088	Korca	VR Albanien	10	
		Shkodra		10	
		Droitwich III	England	150	
		Norwich		20	
64	1097	Pressburg (Bratislava) und synchron. Netz	Tschechoslowakei	150 5	
65	1106	Moghilev	Weissrussische SSR	100	
66	1115	Bari I	Italien	50	
		Bologna I		50	
		San Remo		5	
		Norwegisches syn- chronisiertes Netz	Norwegen	5	
67	1124	Brüssel III	Belgien	20	
		Varna	BR Bulgarien	5	
		Viborg	SRSBR	20	
68	1133	Agram (Zagreb)	BVR Jugoslawien	135	
69	1142	Constantin I	Algerien	20	
		Oran I		40	
		Kaliningrad		SRSBR	20
70	1151	Baia Mare	VR Rumänien	5	
		Cluj		20	
		Oradea		5	

1) Richtantenne; Schutzrichtung Start Point.

2) Richtantenne; Schutzrichtung Triopolis.

Kanal Nr.	Frequenz kHz	Station	Land	Leistung kW	Bemerkungen
70		Carlisle	England	5	
		Lisnagarvey		100	
		Londonderry		5	
		Stagsshaw		100	
71	1160	Strassburg I	Frankreich	150	
72	1169	Odessa	Ukrainische SSR	150	
73	1178	Hörby	Schweden	100	
74	1187	Budapest II	Ungarn	135	
75	1196	Deutschland (franz. Zone)	Deutschland	70	
		Kerkyra	Griechenland	15	
		Agadir II	Marokko	20	
		Marrakesch II		20	
		Oujda II		20	
76	1205	Bordeaux	Frankreich	100	
		Haifa	Palästina	5	
		Lublin	Republik Polen	10	
77	1214	Atlantico Regional	Azoren-Portugal	2	
		Ayr	England	5	
		Brookmans Park		60	
		Burghead		20	
		Dundee		5	
		Lisnagarvey		10	
		Londonderry		1	
		Moorside Edge		58	
		Plymouth		2	
		Redmoss		2	
		Redruth		2	
		Stagsshaw		10	
		Westerglen		50	
		Britische Truppen in Deutschland		70	
		Kursk		SRSBR	
78	1223	Stara Zagora		VR Bulgarien	20
		Barcelona	Spanien	20	
		Falun	Schweden	100	

¹⁾ Die für die «Britischen Truppen in Deutschland» angegebene Leistung ist als ausnahmsweiser Zusatz zum normalen Maximum für ein synchronisiertes Netz zugelassen.

Kanal Nr.	Frequenz kHz	Station	Land	Leistung kW	Bemerkungen
79	1232	Budějovice	Tschechoslowakei	5	
		Cechy-Západ		25	
		Morava-Východ		25	
		Prag II		100	
80	1241	Vaasa	Finnland	50	
		Bayonne		20	
		Clermont-Ferrand		20	
		Corsica		10	
		Grenoble	Frankreich	20	
		Le Havre		20	
		Montbéliard		20	
		Nizza		20	
		Quimper		20	
		Tiraspol	Moldauische SSR	20	
81	1250	...Nieder-Ägypten	Ägypten	5	1)
		...Nieder-Ägypten		5	
		Nyiregyhaza	Ungarn	10	
		Zalaegerszeg (oder Szombathely)		20	
		Athlone II		50	
82	1259	Stettin (Szczecin)	Republik Polen	100	
83	1268	Belgrad II	BVR Jugoslawien	135	
84	1277	Lille	Frankreich	150	
85	1286	Radio Catolica	Portugal	20	
		Kaschau (Košice)	Tschechoslowakei	100	
86	1295	Ottringham	England	150	
87	1804	Constantin II	Algerien	20	
		Oran II		40	
		Gdingen (Gdansk)	Republik Polen	50	
88	1313	Stavanger	Norwegen	100	
89	1322	Ouchgorod	Ukrainische SSR	100	
90	1331	Genua I	Italien	50	
		Messina		25	
		Pescara		25	
		Rom II		50	
		Venedig I		25	

1) Richtantenne; Schutzrichtung Athlone.

Kanal Nr.	Frequenz kHz	Station	Land	Leistung kW	Bemerkungen
91	1340	Alexandria	Ägypten	5	
		Budapest	Ungarn	5	
		Magyaróvár		5	
		Miskolc		5	
		Pécs		5	
Crowborough (oder Stagshaw)	England	150			
92	1349	Corsica	Frankreich	10	
		Marseille		50	
		Nantes		10	
		Toulouse		50	
		Kuldiga	Lettische SSR	20	
		Madona		20	
93	1358	Tirana I	VR Albanien	100	
94	1367	Thorshavn	Fär-Oer	5	
		Caltanissetta	Italien	25	
		Toruń	Republik Polen	24	
		Porto Regional	Portugal	5	
95	1376	Strassburg II	Frankreich	150	
96	1385	Madrid	Spanien	100	
		Kaunas	Litauische SSR	150	
97	1394	Dornbirn	Österreich	5	
		Graz		15	
		Innsbruck		5	
		Linz		5	
		Rhodos	Griechenland	5	
		Schwedisches syn- chronisiertes Netz (Süd)	Schweden	20	
98	1403	Baranovitchi	Weissrussische SSR	20	
		Bayonne	Frankreich	20	
		Lille		20	
		Paris		10	
		Quimper		20	
		Montpellier		10	
		Nizza		20	
		Französische Truppen in Deutschland		25	
		Komotini		Griechenland	5

Kanal Nr.	Frequenz kHz	Station	Land	Leistung kW	Bemerkungen
99	1412	Banja Luka	BVR Jugoslavien	20	
		Bitolja		20	
		Maribor		20	
		Pristina		20	
		Rijeka		20	
		Split		60	
100	1421	Saarbrücken	Saar	20	
		Sfax I	Tunesien	5	
		Tchernigov	Ukrainische SSR	5	
101	1430	Girocastro	VR Albanien	5	
		Dänemark (West)	Dänemark	70	
		Kopenhagen		10	
		Madrid II	Spanien	50	
102	1439	Luxemburg	Luxemburg	150	
103	1448	Ancona	Italien	25	
		Florenz II		3	
		Genua II		5	
		Mailand II		50	
		Neapel II		5	
		Venedig II	5		
		Portugiesisches synchronisiertes Netz	Portugal	5	
		Schwedisches synchronisiertes Netz	Schweden	20	
104	1457	Craiova	VR Rumänien	20	
		Bartley	England	60	
		Clevedon		60	
105	1466	Monte Carlo	Monaco	120	
		Norwegisches synchronisiertes Netz	Norwegen	2	
106	1475	Wien II	Österreich	30	
		Salzburg		20	
		Klagenfurt		20	

Kanal Nr.	Frequenz kHz	Station	Land	Leistung kW	Bemerkungen
107	1484	Internationale Gemeinschaftsfrequenz Typ I und II	VR Albanien Deutschland (britische Zone) Österreich Belgien Cypern Vatikan-Staat Dänemark Spanien Finnland Frankreich Gibraltar Griechenland England Ungarn Irland Italien Litauische SSR Malta Marokko Norwegen Republik Polen Portugal VR Rumänien Republik San Marino Syrien Tschechoslowakei Triest Tripolitanien Tunesien Ukrainische SSR VR Jugoslawien SRSBR		1)
108	1493	Gomel Französisches synchronisiertes Netz	Weissrussische SSR Frankreich	20 60	
109	1502	Zaragoza Krakau Warschau II	Spanien Republik Polen	50 50 10	
110	1511	Brüssel IV Chania	Belgien Griechenland	20 5	
111	1520	Jihlava Ostrava Pilsen (Pizeň) Coruña	Tschechoslowakei Spanien	5 30 30 20	

1) Der Vatikan-Staat ist ermächtigt, diese Welle mit einer Leistung von 5 kW zu verwenden, bis die Empfänger, die in der Lage sind 1529 kHz zu empfangen, unter den Hörern verbreitet sind.

Kanal Nr.	Frequenz kHz	Station	Land	Leistung kW	Bemerkungen
112	1529	Vatikan-Staat	Vatikan-Staat	100	
		Funchal	Madeira-Portugal	1	
		Schwedisches synchronisiertes Netz (Nord)	Schweden	20	
113	1538	Deutschland (Französische Zone)	Deutschland	70	
		Spanisches synchronisiertes Netz	Spanien	5	
114	1546	Belfast	England	5	
		Bournemouth		2	
		Brighton		5	
		Bristol		2	
		Cardiff		2	
		Dundee		2	
		Edinburgh		5	
		Exeter		5	
		Fareham		2	
		Glasgow		5	
		Hull		5	
		Leeds		5	
		Liverpool		5	
		London		20	
		Manchester		2	
		Middlesborough		2	
		Newcastle-on-Tyne		5	
		Plymouth		5	
Preston	2				
Redmoss	2				
Redruth	2				
Sheffield	2				
Vinnitza	Ukrainische SSR	5			
115	1554	Deutschland (Amerikanische Zone; Besetzungstruppen)	Deutschland	70	1)
		Turi	Estnische SSR	20	
		Nizza	Frankreich	75	

1) Die Modalität der Verwendung der Frequenz 1554 kHz durch die Station Nizza einerseits und durch die Station der Besetzungsarmee der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland andererseits, wird Gegenstand eines speziellen Abkommens zwischen den beteiligten Regierungen bilden.

Kanal Nr.	Frequenz kHz	Station	Land	Leistung kW	Bemerkungen
116	1562	Portugiesisches synchronisiertes Netz	Portugal	5	
		Schwedisches synchronisiertes Netz (Süd)	Schweden	20	
		Schweizerisches synchronisiertes Netz	Schweiz	5	
117	1570	Deutschland (USSR-Zone)	Deutschland	70	
		Spanisches synchronisiertes Netz	Spanien	5	
		Sfax II	Tunesien	5	
118	1578	Italienisches synchronisiertes Netz (Gegend von Bolzano)	Italien	10	
		Fredrikstad	Norwegen	10	
119	1586	Deutschland (Britische Zone)	Deutschland	70	
		Spanisches synchronisiertes Netz	Spanien	5	
120	1594	Internationale Gemeinschaftsfrequenz Typ I und II	Andorra Österreich Belgien VR Bulgarien Cyrenaika Dänemark Spanien Finnland Frankreich Griechenland Irland Lettische SSR Madeira-Portugal Marokko (Tanger) Norwegen Niederlande Republik Polen Portugal		1)

¹⁾ Hilversum III (oder synchronisiertes Netz) ist ermächtigt, eine Leistung von 5 kW auszusenden.

Kanal Nr.	Frequenz kHz	Station	Land	Leistung kW	Bemerkungen
120			England Schweiz Syrien Tschechoslowakei Triest BVR Jugoslawien		
121	1602	Deutschland (Amerikanische Zone)	Deutschland	70	
		Norwegisches synchronisiertes Netz	Norwegen	2	
		Portugiesisches synchronisiertes Netz	Portugal	5	

Anmerkung: Ausnahmsweise wird zugestanden, dass Sender kleiner Leistung, die gewisse Täler der Schweiz bedienen, passende geteilte Frequenzen unter der Bedingung verwenden können, dass der Schutz, den der Plan den andern Rundspruchstationen verschafft, beibehalten wird.

Zu Urkund dessen haben die unten aufgeführten Regierungsbevollmächtigten das vorliegende Abkommen in je einer Ausfertigung in englischer, französischer und russischer Sprache unterzeichnet, wobei im Falle von Meinungsverschiedenheiten der französische Text massgebend ist. Diese Ausfertigung bleibt in den Archiven der dänischen Regierung niedergelegt; je eine Kopie wird jeder Signatarregierung und dem Generalsekretär des Vereins zugestellt.

Also beschlossen in Kopenhagen am 15. September 1948.

Folgen die gleichen Unterschriften wie für das Abkommen.

Im Plan verwendete Abkürzungen:

BVR = Bundesvolksrepublik
 SRSSR = Sowjetrussische sozialistische Bundesrepublik
 SSR = Sozialistische Sowjetrepublik
 USSR = Union der sozialistischen Sowjetrepubliken
 VR = Volksrepublik

Schlussprotokoll

Anhang zum europäischen Rundspruchabkommen von Kopenhagen 1948

Im Zeitpunkt der Unterzeichnung des europäischen Rundspruchabkommens von Kopenhagen nehmen die unterzeichneten Bevollmächtigten folgenden Vorbehalt zu Protokoll:

Portugal

1. Die portugiesische Delegation erinnert daran, dass die Begehren ihres Landes immer auf die notwendigen Minima des portugiesischen Rundspruches in Europa basiert haben, und dass Portugal im Geiste des Opfers und der internationalen Zusammenarbeit im Verlauf dieser Konferenz seine Begehren um Exklusivwellen auf eine einzige, die ihm nicht einmal zugeteilt wurde, reduziert hat. Portugal verzichtet jedoch absolut nicht auf die Exklusivfrequenz, die ihm durch den Plan vom Montreux im Austausch mit der Langwelle, die es im Luzernerplan hatte, für den Sender «Lisboa Nacional» zugeteilt wurde.

Portugal behält sich ausdrücklich das Recht vor, sein Begehren um eine Exklusivwelle anlässlich einer nächsten Konferenz wieder aufzugreifen.

2. Die portugiesische Delegation bedauert die Übereilung lebhaft, mit der an die Revision der sich folgenden Varianten des Planes von Kopenhagen, die der Konferenz zu spät vorgelegt wurden, herangetreten wurde; sie bedauert es ebenfalls, dass mehrere ihrer gut fundierten Bemerkungen nicht berücksichtigt wurden und zweifelt an der Protektion der Portugal zugeteilten Frequenzen, einer Protektion, die sie, sei es nun im Falle gewisser geteilter Frequenzen, oder vor allem in bezug auf benachbarte Kanäle, als ungenügend erachtet.

3. Die portugiesische Delegation stellt des weitern fest, dass die den wichtigsten portugiesischen Sendern zugeteilten Frequenzen sich übertrieben nahe an andern, heute von Spanien verwendeten Frequenzen befinden und dass unmöglich vorausgesehen werden kann, weder was dieses Land für eine Haltung zum Frequenzverteilungsplan einnehmen wird, über den es seine Meinung nicht geäußert hat, noch bis zu welchem Grade es seine Frequenzen ändern kann oder will.

4. Aus den oben in Absatz 2 und 3 angeführten Gründen erklärt die portugiesische Delegation, dass sich die portugiesische Regierung zur Sicherstellung einer befriedigenden Qualität ihres nationalen Rundspruchdienstes ausdrücklich das Recht vorbehält, alle sich als notwendig erweisenden Massnahmen zu ergreifen, wobei sie sich bemüht, die nationalen Rundspruchdienste anderer Länder nicht zu stören. Die portugiesische Regierung verpflichtet sich, den teilenden und/oder den auf benachbarten Kanälen liegenden Stationen in keinen

Fall kleinere Protektion zu geben, als die nach den im Plan angegebenen Stationsstandorten und Leistungen durch den Plan von Kopenhagen aufgestellten Minima.

Zu Urkund dessen haben die unten aufgeführten Regierungsbevollmächtigten das vorliegende Schlussprotokoll in je einer Ausfertigung in englischer, französischer und russischer Sprache unterzeichnet, wobei im Falle von Meinungsverschiedenheiten der französische Text massgebend ist. Diese Ausfertigung bleibt in den Archiven der dänischen Regierung niedergelegt; je eine Kopie wird jeder Signatarregierung und dem Generalsekretär des Vereins zugestellt.

Also beschlossen in Kopenhagen am 15. September 1948.

Es folgen die Unterschriften.

Erklärungen

Abgegeben an der europäischen Rundspruchkonferenz von Kopenhagen 1948

A.

Erklärungen der Signatarländer

Belgien

I

Die belgische Delegation erklärt ausdrücklich, dass falls Rundspruchstationen, die im geteilten Band 255-285 kHz betrieben werden, den belgischen Radionavigationsdienst für den Flugdienst nachteilig stören, ihre Regierung sich das Recht vorbehält, auf der Basis der Übereinkommen des Weltnachrichtenvertrages von Atlantic City und des Radioreglementes alle nützlichen Massnahmen zu ergreifen, um ihre Interessen zu schützen.

Des weitern kann die belgische Regierung die Verantwortung für etwaige nachteilige Störungen des Rundspruchdienstes in Westeuropa, die durch den anerkannten Betrieb ihres Flugradiodienstes verursacht werden könnten, nicht auf sich nehmen.

II

Belgien hat nicht die Genugtung erhalten, auf sein Begehren hin, vier internationale Gemeinschaftswellen im Plan aufgenommen zu sehen. Der Plan von Kopenhagen sieht nur zwei internationale Gemeinschaftsfrequenzen vor, von denen praktisch nur eine am Tage der Inkraftsetzung des Planes verwendbar ist.

Im Hinblick darauf, dass es für Belgien unter diesen Umständen nicht möglich ist, dem Ungenügen seiner regionalen Dienste zu begegnen, behält sich Belgien das Recht vor, wenn möglich durch Vereinbarungen mit andern Ländern, die Verwendung von Stationen kleiner Leistung zur Bedienung der lokalen Bedürfnisse auszubauen.

Weissrussische sozialistische Sowjetrepublik

I

Obschon die Delegation der weissrussischen sozialistischen Sowjetrepublik ihre Zustimmung zur Unterzeichnung des Abkommens und des Planes gegeben hat, hat sie folgendes zu bemerken:

1. Die im Plan von Kopenhagen für die Rundspruchstation Moghilev, Gomel und Baranovitchi vorgesehenen Frequenzen sind zu hoch; die genannten Frequenzen können deshalb im Hinblick auf die beträchtliche Ausdehnung des Gebietes der Republik die Bedürfnisse des Rundspruches der

weissrussischen sozialistischen Sowjetrepublik nicht befriedigen. Aus diesem Grunde gibt die Delegation der weissrussischen sozialistischen Sowjetrepublik bei der Unterzeichnung des Abkommens und des Planes der Überzeugung Ausdruck, dass die zukünftige europäische Rundspruchkonferenz den obenerwähnten Stationen der weissrussischen sozialistischen Sowjetrepublik tiefere Frequenzen zuteilen wird.

2. Die Delegation der weissrussischen sozialistischen Sowjetrepublik erachtet das Inkraftsetzungsdatum des Abkommens und des Planes (15. März 1950) als unnötig weit hinausgeschoben; sie findet, dass der gegebene Zeitpunkt für die Inkraftsetzung des Abkommens und des Planes der Herbst 1949 wäre.

3. Die in Artikel 4, 1, des Abkommens angeführten Einschränkungen gestatten es nicht allen europäischen Ländern, im Sinne der Gleichberechtigung dem Abkommen beizutreten. Die Delegation der weissrussischen sozialistischen Sowjetrepublik erachtet die getroffene Entscheidung in bezug auf den am Schluss dieser Broschüre reproduzierten «Beschluss», wonach das Anmeldedatum der Frequenzen für Rundspruchstationen in Derogation vom Datum der Annahme der internationalen Frequenzliste abhängig gemacht wird, als geeignet, den Plan von Kopenhagen zu schwächen und nicht zu stärken.

II

Indem die Delegation der weissrussischen sozialistischen Sowjetrepublik erklärt, dass sie den Plan von Kopenhagen anerkennt, erlässt sie als Ergänzung des Obenerwähnten folgende Erklärung:

In Anbetracht der geringen Distanz der Radiostationen Minsk (281 kHz) und Československo (272 kHz) behält sich die Regierung der weissrussischen sozialistischen Sowjetrepublik das Recht vor, im Rahmen der Bestimmungen des Abkommens die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die gegenseitigen Störungen zwischen den Radiostationen Minsk und Československo abzuschwächen, ohne dadurch Störungen zu verursachen, die andere Radiostationen behindern.

Volksrepublik Bulgarien

Die Delegation der Volksrepublik Bulgarien erachtet den Plan von Kopenhagen als für Bulgarien annehmbar, obschon dieser Plan nicht alle Rundspruchbedürfnisse der Volksrepublik Bulgarien befriedigt.

Die Delegation der Volksrepublik Bulgarien hat wiederholt auf die schlechten Ausbreitungsbedingungen der radioelektrischen Wellen auf dem Gebiet der Volksrepublik Bulgarien infolge des gebirgigen Charakters des Landes hingewiesen. Aus diesem Grunde hat sie verlangt, dass ihren Sendern niedrigere Frequenzen zugeteilt und die Leistung der nationalen Stationen erhöht werde.

Trotzdem hat die Volksrepublik Bulgarien im Sinne internationaler Zusammenarbeit eingewilligt, provisorisch auf eine Tieferlegung der Frequenzen zu verzichten und die für die Sendestationen Varna und Stara Zagora vorgesehene Leistung herabzusetzen.

Die Delegation der Volksrepublik Bulgarien behält sich das Recht vor, von der zukünftigen europäischen Rundspruchkonferenz eine Tieferlegung der Frequenz des nationalen Senders und eine Leistungserhöhung für die regionalen Stationen zu verlangen.

Dänemark

Nachdem die durch die dänische Delegation formulierten Begehren in bezug auf die Qualität der Dänemark zugeteilten Frequenzen nicht befriedigt wurden, mussten die Rundspruchpläne dieses Landes geändert werden.

Da die Zeit für ein eingehendes Studium der zugeteilten Frequenzen im Hinblick auf die Erreichung der bestmöglichen Resultate fehlte, behält sich Dänemark das Recht vor, die Frequenzen 1061 kHz und 1430 kHz zwischen den Stationen

Dänemark (Ost)
Dänemark (West)
und Kopenhagen

nach Zustimmung der interessierten Länder und in Übereinstimmung mit dem Vertrag und dem Plan von Kopenhagen auszutauschen. In Anbetracht dessen, dass die in Frage kommenden Distanzen sehr klein sind, werden diese Änderungen ohne Zweifel keinerlei Auswirkungen auf andere Länder haben.

Die der Station Dänemark (West) (Leistung 70 kW) zugeteilte Frequenz 1430 kHz muss mit Madrid II (Leistung 50 kW) geteilt werden. Da die spanische Station nicht durch eine Leistungsbegrenzung gebunden ist, behält sich Dänemark das Recht vor um Störungen in Dänemark zu vermeiden, die Leistung seiner Station bis auf einen Wert von maximal 150 kW zu erhöhen, wobei es sich bemüht, andere Stationen der Signatarregierungen nicht zu stören.

Für den Fall, dass die Rundspruchstation Prag auf 272 kHz den dänischen Flugradiodienst stört, behält sich Dänemark das Recht vor, im Rahmen des Radioreglementes alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

Finnland

Gemäss dem Plan von Kopenhagen sind die finnischen Stationen Helsinki und Turku mit Richtantennen zu versehen. Da in Helsinki eine neue Rundspruchstation im Bau ist, wird dieselbe mit der Richtantenne ausgerüstet. Bis zum Zeitpunkt, an dem diese neue Station betriebsbereit ist, wird die Leistung der alten Station mit einer Rundstrahlungsantenne auf 20 kW begrenzt. Die Leistung der Station Turku bleibt solange auf 30 kW begrenzt, als sie nicht über eine Richtantenne verfügt.

Frankreich

I

Die französische Delegation stellt fest, dass ihre Begehren nicht voll befriedigt wurden. In Wirklichkeit wurde ihr eine Frequenz weniger zugeteilt als

sie notwendig hätte und die sie in Montreux erhalten hat. Ausserdem sind die zugeteilten Frequenzen im allgemeinen ziemlich bedeutend höher als die verlangten, besonders im obern Teil des Frequenzbandes. Endlich sind die Distanzen, die die französischen Stationen von den Stationen der benachbarten Kanäle trennen wahrscheinlich nicht immer genügend gross, um einen befriedigenden Schutz zu gewährleisten. Obschon die französische Regierung hofft, einen annehmbaren Dienst zu verwirklichen, behält sie sich das Recht vor, für den Fall, dass die Erfahrung es als angezeigt erachtet, nach erfolgter Zustimmung der interessierten Regierungen gewisse Vertauschungen unter den französischen Frequenzen vorzunehmen, wobei sie sich an die Bestimmungen des Abkommens und des Planes von Kopenhagen hält.

II

Die im Plan von Kopenhagen für Frankreich vorgesehenen Zuteilungen, die den gestellten Begehren nicht genau entsprechen, werden eine bedeutende Umstellung des französischen Rundspruchnetzes zur Folge haben.

Der Umfang dieser Umstellung kann ohne vorgängige Studien nicht festgestellt werden.

Die französische Delegation kann deshalb die Namen der Stationen, die die Frequenz 1493 kHz verwenden werden, noch nicht angeben.

Der französische Rundspruch wird auf dieser Frequenz im Rahmen der vorgesehenen Totalleistung von 60 kW nur Stationen betreiben, deren Einzelleistung 10 kW nicht übersteigen wird.

III

Die französische Delegation erklärt, dass sie, was die Rundspruchstationen im geteilten Band 255–285 kHz anbelangt, sich das Recht vorbehält, auf die entsprechenden Übereinkommen des Vertrages und des Radioreglements von Atlantic City zurückzugreifen, um dem Generalsekretär des Weltnachrichtenvereins die Entscheide, die er als gerechtfertigt erachten wird, zu übertragen, falls diese Stationen den entsprechenden internationalen Reglementen betriebenen französischen Radionavigationsdienst für den Flugdienst nachteilig stören würden.

In Anbetracht dessen, dass der grösste Teil des Bandes 255–285 kHz des Planes von Kopenhagen in Frankreich für den Radionavigationsdienst für den Flugdienst nicht verwendbar sein wird, erklärt die französische Delegation, dass die französische Regierung sich das Recht vorbehält, alle geeigneten Massnahmen zu studieren, um dieser Situation zu begegnen, die die Einrichtung zahlreicher Radionavigationsanordnungen, an die sie im Hinblick auf internationale Verpflichtungen gebunden ist, wirkungslos machen würde.

IV

In Anbetracht der Ungewissheit über die Absicht Spaniens im Hinblick auf den Plan von Kopenhagen, gibt die französische Delegation bekannt, dass

falls der Betrieb des französischen Netzes durch eine oder mehrere im Plan nicht vorgesehene spanische Stationen behindert würde, sie sich das Recht vorbehält, im Rahmen der geltenden internationalen Bestimmungen alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

Griechenland

Die griechische Delegation erlässt folgende Erklärung:

Die griechische Regierung hat anlässlich der Konferenzen von Luzern, Montreux und Kopenhagen immer darauf beharrt, dass die dem nationalen Sender Athen durch den Plan von Luzern zugeteilte Frequenz 601 kHz als exklusiv erklärt werde und zwar aus den Gründen, die in den vor und während den genannten Konferenzen vorgelegten Dokumenten dargelegt sind.

Unter Bezugnahme auf die, dem nationalen Sender Athen durch den Plan von Kopenhagen zugeteilte Frequenz 728 kHz, stellt die Delegation fest, dass diese Frequenz in bezug auf die durch den Plan von Luzern zugeteilte (601 kHz), um 127 kHz verschoben ist. Unter Berücksichtigung einerseits der Exklusivität der Frequenz 728 kHz, anderseits der nachteiligen Konsequenzen, die diese Erhöhung der Frequenz im Hinblick auf die schlechte Bodenleitfähigkeit und die ausgesprochen gebirgige Struktur Griechenlands auf die Ausbreitung haben kann, behält sich die griechische Regierung, um Griechenland einen nationalen Dienst befriedigender Qualität zu gewährleisten, das Recht vor, anlässlich der nächsten Rundspruchkonferenz auf ihre Begehren um eine wirksamere Frequenz für ihren nationalen Sender Athen und um passende Frequenzen für die andern griechischen Sender zurückzukommen.

Ungarn

I

Indem die ungarische Delegation den Plan von Kopenhagen annimmt, erklärt sie im Namen ihrer Regierung, dass sie sich das Recht vorbehält, anlässlich der Revision der Frequenzzuteilungen oder während der Ausarbeitung eines neuen Frequenzverteilungsplanes zu verlangen:

1. für Budapest II eine Frequenz unter 900 kHz, da die zugeteilte Frequenz 1187 kHz zu hoch ist;
2. die Verbesserung des wenig befriedigenden Schutzes der ungarischen Stationen auf 1250 kHz (Zalaegerszeg 20 kW, Nyiregyháza 10 kW);
3. die Verbesserung des ungenügenden Schutzes für die Stationen auf 1340 kHz (Budapest 5 kW, Magyaróvár 5 kW, Miskolc 5kW, Pécs 5 kW).

II

Die ungarische Delegation erklärt im Namen ihrer Regierung, dass der Artikel 4, 1, des Vertrages, der den Beitritt zum Vertrag nur Mitgliedern des Weltnachrichtenvereins gestattet, den Interessen des europäischen Rundspruches zuwiderlaufe.

Irland

Die irische Regierung behält sich das Recht vor, unter Achtung der Vorschriften des Radioreglementes, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, falls die Rundspruchstation Československo, die auf 272 kHz arbeitet, den irischen Radionavigationsdienst für den Flugdienst stört.

Italien

Die italienische Delegation erklärt folgendes:

1. Für den Fall, dass die im gemischten Band 255-285 kHz arbeitenden Rundspruchstationen den italienischen Radionavigationsdienst für den Flugdienst nachteilig stören, behält sich die italienische Regierung das Recht vor, gemäss den Bestimmungen des Vertrages von Atlantic City und des Radioreglementes, alle notwendigen Massnahmen zum Schutz des menschlichen Lebens, sowie auch für die Interessen ihrer Luftfahrt zu ergreifen.

Die italienische Regierung übernimmt auch keinerlei Verantwortung für eventuelle nachteilige Störungen, die dem auf dem Nachbarband von 251-255 kHz arbeitenden westeuropäischen Rundspruch durch den Betrieb ihres rechtmässigen Flugradiodienstes erwachsen könnten.

2. Die Begehren Italiens sind nicht ganz befriedigt worden. In der Tat sind:

- a. im allgemeinen die zugeteilten Frequenzen, namentlich diejenigen für Rom I und Mailand I ziemlich empfindlich höher, sei es als die verlangten Frequenzen, oder als diejenigen, die Italien gemäss dem Plan von Luzern bis heute verwendet;
- b. die Exklusivfrequenzen von fünf auf drei reduziert worden. Italien behält sich deshalb das Recht vor, anlässlich der nächsten Revision des Planes zu verlangen, dass die Anzahl der Exklusivfrequenzen erhöht und die Qualität eines grossen Teiles der durch den Plan zugeteilten Frequenzen verbessert werde.

3. Italien behält sich jedes Recht vor, anlässlich der nächsten Konferenz oder sogar vorher, basierend auf den in Kraft befindlichen Bestimmungen, eine Langwelle zu verlangen.

4. Italien macht alle Vorbehalte für den Fall, dass seine Stationen durch andere ausländische, den Signatarländern angehörenden Stationen behindert werden.

Marokko und Tunesien

Die Delegation von Marokko und Tunesien gibt, indem sie der Unterschrift des Planes von Kopenhagen zustimmt, folgende Erklärung ab:

Die Begehren Marokkos und Tunesiens sind freiwillig auf ein absolutes Minimum reduziert worden und zwar:

für jedes der beiden Länder, trotz des mehrsprachigen Charakters seiner Hörerschaft, auf die für zwei Programme unerlässlichen Frequenzen;

für Marokko auf geteilte Frequenzen entsprechend den in Dokument RD Nr.69 vom 12. Juli 1948 (von der Delegation herausgegeben) definierten Normen; für Tunesien unter anderen Zuteilungen auf mindestens eine Exklusivfrequenz.

Die Delegation von Marokko und Tunesien stellt fest, dass der Plan von Kopenhagen diese beiden minimalen Forderungen nicht befriedigt, und erklärt deshalb:

1. Was die Frequenzteilungen anbetrifft, so werden, falls dieselben einen hinreichend befriedigenden Dienst nicht erlauben, wenn nicht entsprechend den Bemerkungen des Dokumentes RD Nr. 69, so doch nach der Erfahrung, die beiden Länder auf die in Artikel 8 des Vertrages von Kopenhagen vorgesehenen Bestimmungen zurückgreifen.

2. Was die Richtantennen anbetrifft, deren Anwendung für Tunis I und II vorgesehen ist, so kann, obschon das Prinzip von der Delegation angenommen ist, über das Resultat der späteren Prüfungen, denen die materiellen Bedingungen der Verwirklichung und die Verzögerung in der Montage zu unterziehen sind, nicht zum voraus entschieden werden.

Norwegen

Falls die tschechische Rundspruchstation auf 272 kHz den norwegischen Radionavigationsdienst für den Flugdienst nachteilig stört, behält sich Norwegen das Recht vor, unter Beachtung der Bestimmungen des Radioreglementes, zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

Niederlande

Die niederländische Delegation erklärt ausdrücklich, dass, falls die im geteilten Band 255-285 kHz arbeitenden Rundspruchstationen den niederländischen Radionavigationsdienst für den Flugdienst, der im Rahmen internationaler Abmachungen betrieben wird, nachteilig stören, ihre Regierung sich das Recht vorbehält, zur Wahrung ihrer Interessen, in Übereinstimmung mit dem Vertrag und dem Radioreglement von Atlantic City, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

Des weitern kann die niederländische Regierung für eventuelle nachteilige Störungen der westeuropäischen, im Frequenzband 251-255 kHz arbeitenden Rundspruchdienste durch den regulären Betrieb der Radionavigationsdienste für den Flugdienst, nicht verantwortlich gemacht werden.

Republik Polen

I

Die polnische Delegation behält sich für die Verwaltung ihres Landes das Recht vor, durch geeignete Mittel für die entsprechend dem Plan von Kopenhagen auf 1502 kHz (Kanal 109) arbeitenden synchronisierten Stationen Krakau

und Warschau II einen ausreichenden radiophonischen Dienst zu gewährleisten.

Die in Übereinstimmung mit den Bedingungen der internationalen Übereinkommen getroffenen Massnahmen werden die andern Rundspruchstationen der europäischen Zone nicht nachteilig stören.

II

Die Delegation der Republik Polen hat die Ehre, nach sehr sorgfältiger Prüfung des Frequenzverteilungsplanes von Kopenhagen folgende Erklärung abzugeben:

1. Die sich folgenden Varianten des Planes von Kopenhagen haben in der Quantität und Qualität der dem polnischen Rundspruch zugeweilten Frequenzen zu bemerkenswerten Änderungen geführt, vor allem im Vergleich mit den Zuteilungen von Luzern und Montreux, sowie mit den durch die polnische Regierung an die Kommission der acht Länder und an die Konferenz von Kopenhagen gerichteten Begehren und selbst mit dem heutigen Zustand.

Diese Änderungen können folgendermassen zusammengefasst werden:

a. Die Zahl der zugeweilten Frequenzen ist im Vergleich zum polnischen Begehren an die Kommission der acht Länder reduziert worden. An Stelle von 13 hat der polnische Rundspruch in Wirklichkeit nur deren 9 erhalten.

Der polnische Rundspruch sieht sich deshalb gezwungen, die Emissionen der Stationen Bialystok, Rzeszow, Lods (in Zukunft auf internationaler Frequenz) und Krakau (synchronisiert mit Warschau II) entweder zu reduzieren oder aufzugeben.

b. Der Sendestation Breslau, zweiter polnischer Sender, ist eine Frequenz (1079 kHz) zugeweiht worden, deren Aktionsbereich nicht nur reduziert ist, sondern auch ganz wesentliche, teure und schwer zu verwirklichende Änderungen der Antenne und des Senders bedingt.

c. Der polnische Vorschlag, die Sendestation Lublin in ein synchronisiertes Netz umzuwandeln ist nicht angenommen worden. Ein grosser Bezirk des polnischen Gebietes riskiert deshalb, des zweiten Programmes verlustig zu gehen.

d. Die jetzt synchronisierten Emissionen von Warschau II und Krakau sind in den höchsten Teil des Spektrums (1502 kHz) verlegt worden, was ihren Wirkungsbereich reduziert und die Qualität des Empfanges dem Zufall überlässt. Das Resultat dieser Verlegung ist, dass der polnische Rundspruch in Zukunft nicht weniger als drei Stationen im ungünstigsten Teil des Spektrums haben wird.

e. Die Emmissionsqualität der Stationen Szczecin, Torun, Gdansk, Warschau II und Krakau ist durch die Zuteilung schlechter Frequenzen einer Verschlechterung unterworfen worden.

2. Zusammenfassend stellt die polnische Delegation fest, dass ungeachtet der ungewöhnlichen Situation des polnischen Rundspruchs, der mit einer Anstrengung und einem ungeheuren Opferwillen nach der totalen und barbarischen Zerstörung durch die Deutschen wieder aufgebaut worden ist, der Plan von Kopenhagen diesen Rundspruch in Wirklichkeit an die Grenzen der polnischen radiophonischen Minima stellt, wenn nicht gar unter dieselben.

Dieser Zustand ist in erster Linie der unnachgiebigen und egoistischen Haltung gewisser westeuropäischer Regierungen zuzuschreiben, die verhältnismässig wenig unter dem Krieg gelitten haben und nichts, oder fast nichts von ihrer erworbenen radiophonischen Machtstellung einbüßen wollen.

3. Trotzdem hat sich die polnische Delegation entschlossen, angeregt durch den Geist internationaler Zusammenarbeit und überzeugt von der Wichtigkeit des Planes von Kopenhagen als Ordnungsfaktor im chaotischen und verwirrten europäischen Äther, die obenerwähnten schmerzlichen Zugeständnisse zu machen und den Plan von Kopenhagen unter dem Vorbehalt der Ratifikation durch ihre Regierung anzunehmen.

4. Die polnische Delegation hofft inständig, dass ihre Opfer für die allgemeine Sache anerkannt werden, und dass anlässlich der nächsten Konferenz die sich mit der Revision des Planes von Kopenhagen beschäftigen wird, die berechtigten Forderungen des polnischen Rundspruchs besser befriedigt werden.

Volksrepublik Rumänien

Die für den Rundspruch der Volksrepublik Rumänien durch den Frequenzverteilungsplan von Kopenhagen geschaffene Situation ist derart, dass seitens der rumänischen Delegation wichtige Vorbehalte vorzubringen sind: sie ist dennoch willens, den Plan zu unterzeichnen und ihr Land ist bereit ihn anzuwenden, im Hinblick auf die Umstände unter welchen sich die europäische Rundspruchkonferenz von Kopenhagen abgewickelt hat.

Unsere Vorbehalte betreffen:

1. Das Fehlen einer zweiten Exklusivfrequenz im Mittelwellenband, die für die Station Timisoara verlangt worden ist.

Diese Frequenz ist im Hinblick auf die Bedeutung des Banat-Gebietes unbedingt erforderlich.

2. Den schlechten Schutz unserer Stationen gegenüber den die gleiche Frequenz benutzenden und den benachbarten Stationen.

Es ist zu bemerken, dass alle ausländischen Stationen, die mit rumänischen Stationen teilen, einen besseren Schutz geniessen.

Der rumänische Rundspruch behält sich das Recht vor, für den Fall, dass der Betrieb seiner Stationen nicht befriedigend ist, im Rahmen der internationalen Abmachungen im Hinblick auf eine notwendige Verbesserung, Massnahmen zu ergreifen, ohne damit andere Stationen zu stören.

3. Die Qualität unserer, im Hinblick auf die schlechten Ausbreitungsbedingungen unseres Landes viel zu hohen Frequenzen.

Diese Schwierigkeiten bedingen es, dass die Wirkungsbereiche der rumänischen Sender auf Mittelwellen gänzlich ungenügend sind. Auf diese Weise begegnet der rumänische Rundspruch trotz unserer Frequenz 155 kHz der Station Brasov, die nicht das ganze Gebiet unseres Landes zu bedecken vermag, unüberwindlichen Schwierigkeiten in der ihm übertragenen Aufgabe, den in demographischer, ökonomischer und kultureller Hinsicht sehr verschiedenen Gebieten Programme in drei Sprachen zu vermitteln.

Aus diesen Gründen erachtet die Delegation der Volksrepublik Rumänien, trotz der Tatsache, dass sie den Plan von Kopenhagen unterzeichnet, die den rumänischen Stationen zugeteilten Frequenzen als unbefriedigend und behält der Volksrepublik Rumänien das Recht vor, an der nächsten europäischen Rundspruchkonferenz die notwendigen Frequenzen zu fordern.

Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland

I

Sollten die Flugradiodienste des Vereinigten Königreiches durch die Rundspruchstation Československo, der im Plan die Frequenz 272 kHz zugeteilt wurde, gestört werden, so behält sich die Regierung des Vereinigten Königreiches das Recht vor, im Rahmen des Radioreglementes von Atlantic City alle ihr notwendig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen.

II

Die Delegation des Vereinigten Königreiches Grossbritannien und Nordirland erachtet die Erklärungen der USSR, die Gegenstand des Dokumentes RD Nr. 396 bilden und in Teil A der Erklärungen unter dem Titel USSR, Abschnitt I, veröffentlicht sind, als mit den Verpflichtungen der Artikel 1 und 8 des Abkommens von Kopenhagen nicht in Übereinstimmung stehend. Diese Bestimmungen sollten respektiert werden oder wenigstens sollte die Zustimmung aller interessierter Verwaltungen vorliegen, bevor eine im Plan von Kopenhagen vorgesehene Frequenz durch eine Rundspruchstation der europäischen Zone anderweitig verwendet wird.

Tschechoslowakei

Indem sie den Plan von Kopenhagen unterzeichnet, behält die tschechische Delegation ihrer Regierung das Recht vor, im Rahmen der internationalen Vereinbarungen die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um der Bevölkerung des bis heute durch die Station Ostrava bedienten Gebietes einen Rundspruchdienst befriedigender Qualität sicherzustellen; dies könnte dann eintreten, wenn nach dem Inkrafttreten des Planes festgestellt wird, dass die der Station Ostrava zugeteilte Frequenz 1520 kHz infolge der durch den gebirgigen Charakter des Gebietes bedingten schwierigen Empfangsverhältnisse keinen zufriedenstellenden Dienst vermittelt. Solche Massnahmen werden dem Rundspruchdienst anderer Länder der europäischen Rundspruchzone keine nachteiligen Störungen verursachen.

Ukrainische sozialistische Sowjetrepublik

Die Delegation der ukrainischen sozialistischen Sowjetrepublik anerkennt den Plan und das Abkommen von Kopenhagen; doch ist sie zur Feststellung verpflichtet, dass dieser Plan die durch ihre Regierung vorgelegten minimalen Begehren nicht befriedigt.

Die Frequenzzuteilungen für Odessa (1169 kHz), Tchernigov (1421 kHz), Ouchgorod (1822 kHz) und Vinnitza (1546 kHz) sind zu hoch und können einen normalen Dienst dieser Zonen nicht gewährleisten.

Die Zahl der zugeteilten Exklusivfrequenzen zur Rundspruchbedienung dieses riesigen Gebietes ist vollkommen ungenügend.

Die ukrainische Delegation erklärt, dass sie mit Artikel 4, 1, und Artikel 7, 2, des Vertrages, die einen Beitritt gewisser Regierungen europäischer Länder zum Abkommen und Plan verunmöglichen, nicht einverstanden ist.

Indem sie diese Tatsachen unterstreicht, gibt die ukrainische Delegation ihrem vollen Vertrauen und ihrer Hoffnung Ausdruck, dass die nächste Rundspruchkonferenz die tatsächlichen Bedürfnisse der ukrainischen sozialistischen Sowjetrepublik berücksichtigen und deren Wünsche Rechnung tragen wird.

Union der sozialistischen Sowjetrepubliken (USSR)

I

Die Zahl der der USSR zugeteilten Frequenzen befriedigt die Bedürfnisse dieses Landes nicht.

Den wichtigsten Stationen: Rostov, Don Simferopol, Murmansk sowie den Stationen der Hauptstädte der sozialistischen Sowjetrepubliken Estland und finnisch Karelrien wurden an Stelle der verlangten Exklusivfrequenzen geteilte Frequenzen zugeteilt. Den Rundspruchstationen der Hauptstädte der Unionsrepubliken: Vilnus, Kichinev und Tallinn sind im Mittelwellenband höhere Frequenzen zugeteilt, als dies im Plan von Luzern der Fall war. Der Rundspruchstation von Kaunas, die nach dem Plan von Luzern eine Langwelle zugesprochen erhielt, wurde eine sehr hohe Frequenz zugeteilt. Die Rundspruchstationen Smolensk und Kalinin erhielten dieselbe Frequenz, was ihren Gemeinschaftsbetrieb verhindert. Die Stationen Madona und Kuldiga befinden sich in der gleichen Situation.

Des weitern erachtet die sowjetische Delegation die Bestimmungen der Artikel 4, 7 und 13 des Abkommens als ungerechten Entzug des Beitrittsrechtes zum Abkommen für die europäischen Länder, die nicht zur Konferenz eingeladen wurden. Unter diesen befinden sich insbesondere die sozialistischen Sowjetrepubliken, Estland Lettland, Litauen, finnisch Karelrien und Moldau.

Unter Berücksichtigung vorstehender Bemerkungen und im Hinblick auf das Gelingen der Konferenzarbeiten, sowie auf die Befriedigung der allgemeinen Interessen stimmt jedoch die USSR der Unterzeichnung und Anwendung des Planes zu. Es ist jedoch notwendig, dass ihn alle Länder einhalten und dass die Rundspruchstationen nur in den ihnen durch den Plan zugewiesenen Bändern

arbeiten. Im gegenteiligen Fall behält sich die USSR das Recht vor, alle notwendigen technischen Massnahmen zur Beseitigung jeglicher Störungen ihrer Stationen zu ergreifen.

II

Die Delegation der USSR erklärt, dass falls Spanien den Plan von Kopenhagen nicht respektiert und Frequenzen verwendet, die gemäss dem Plan den Stationen der USSR zugeteilt sind, die USSR gezwungen sein wird, sich das Recht vorzubehalten, seine Stationen auf Frequenzen zu betreiben die es gestatten unter normalen Bedingungen die Bevölkerung der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken zu bedienen.

III

Die Delegation der USSR erachtet es unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Luxemburg die Unterzeichnung des Planes verweigert, als notwendig, folgenden Vorbehalt zu machen:

Falls Luxemburg Frequenzen verwendet, die durch den Plan der USSR zugeteilt sind, behält sich die USSR, bestrebt die Bedürfnisse ihrer Bevölkerung zu befriedigen, das Recht vor, unter Berücksichtigung des international allgemein anerkannten Verfahrens, ihre Stationen auf solchen Frequenzen zu betreiben, die einen normalen Rundspruchdienst gewährleisten.

Bundesvolksrepublik Jugoslawien

Die Delegation der Bundesvolksrepublik Jugoslawien erlässt folgende Erklärung:

1. Es ist unumgänglich notwendig, der Station Skopje eine Exklusivfrequenz zuzuteilen, da dies die einzige Station ist, die dem mazedonischen Volk sein Programm in mazedonischer Sprache vermittelt.

Gemäss den Richtlinien der Vollversammlung der Konferenz zu Handen der Plangruppe, hat die nationale Hauptstation, die in einer offiziellen Sprache sendet, für die Zuteilung von Exklusivfrequenzen den Vorrang. Gleichwohl sieht der Frequenzverteilungsplan von Kopenhagen für die Station Skopje eine mit dem synchronisierten Netz Grossbritanniens geteilte Frequenz vor. Letzteres weist eine Maximalleistung auf, die es der Station Skopje verunmöglicht, auf dem ganzen Gebiet der Volksrepublik Mazedonien einen befriedigenden Empfang zu vermitteln.

In Anbetracht des Obenstehenden behält sich die Delegation der Bundesvolksrepublik Jugoslawien im Namen ihrer Regierung das Recht vor, anlässlich der Revision des Planes von Kopenhagen oder der Ausarbeitung eines neuen Planes für die Station Skopje eine Exklusivfrequenz geeigneter Qualität zu verlangen.

2. Die der Station Ljubljana zugeteilte Frequenz ist 160 kHz höher als diejenige, die im Begehren beansprucht wurde, obschon bekannt ist, dass nur die Station Ljubljana allein für die Volksrepublik Slowenien Programme in

slowenischer Sprache aussendet. Es ist ebenfalls bekannt, dass das ganze Gebiet dieser Republik mit Bergen, deren Höhe 2500 m übersteigt, bedeckt ist, dass die Ausbreitungsbedingungen elektromagnetischer Wellen die ungünstigsten sind, wenn man die beträchtlichen Dämpfungen und die Reflexion der Wellen an den Bergen berücksichtigt. Aus all dem geht hervor dass die niedrigsten Bodenleitfähigkeitswerte hier jegliche Bedeutung verlieren.

In Anbetracht der obenerwähnten Gründe behält sich die Delegation der Bundesvolksrepublik Jugoslawien das Recht vor, in Zukunft für Ljubljana eine tiefere Exklusivfrequenz zu fordern.

3. Wenn man das Leistungsverhältnis und die geringe räumliche Distanz zwischen den Stationen Cetinje und dem synchronisierten Netz Südenglands, mit dem die Station Cetinje die Frequenz teilt, betrachtet, so ist die der Station Cetinje zugemessene geteilte Frequenz unbefriedigend. Des weiteren ist die zugeteilte Frequenz 260 kHz höher als die im Begehren geforderte.

In Anbetracht der oben angeführten Gründe sind die Arbeitsbedingungen für die in der gebirgigen Republik Jugoslawiens, der Volksrepublik Montenegro liegenden Station Cetinje die allerungünstigsten.

Die Delegation der Bundesvolksrepublik Jugoslawien behält sich das Recht vor, in Zukunft für die Station Cetinje eine bessere Teilung und eine niedrigere Frequenz zu fordern.

Andererseits behält sich die Regierung der Bundesvolksrepublik Jugoslawien das Recht vor, falls die Wirkung der Richtantenne der Station Washford sich für die normale Arbeit der Station Cetinje als störend erweist, in den durch das Abkommen und den Plan von Kopenhagen vorgesehenen Grenzen, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, ohne dem Rundspruch der andern Länder zu schaden.

4. Zur Sicherstellung eines Zentralprogrammes für das gesammte Gebiet Jugoslawiens hat die Delegation der Bundesvolksrepublik Jugoslawien für ein synchronisiertes Netz und zwei Relaisender-Gruppen die Zuteilung von Frequenzen verlangt. Dennoch weist der Plan von Kopenhagen der Bundesvolksrepublik Jugoslawien eine einzige Frequenz für ein einziges synchronisiertes Netz zu. Es werden sich also auf dem gesamten Gebiet Störzonen zwischen den Stationen des genannten Netzes nicht vermeiden lassen. Aus diesem Grunde behält sich die Regierung der Bundesvolksrepublik Jugoslawien das Recht vor, auf der Zuteilung sei es einer zusätzlichen Frequenz für das zweite synchronisierte Netz und zwar unterhalb der vorgesehenen, sei es einer Langwelle, die dem ganzen Gebiet Jugoslawiens ein Hauptprogramm gewährleistet, zu beharren. Die Zuteilung einer Langwelle rechtfertigt sich durch die Grösse des Gebietes und die in Jugoslawien herrschenden orographischen Bedingungen.

B.

Erklärungen der Teilnehmerländer, die nicht unterzeichnet haben**Österreich**

I

Erklärung auf Grund der Variante Nr. 3 des Planes von Kopenhagen (12. 9. 1948)

Die dritte Variante des Planes von Kopenhagen teilt Österreich Frequenzen zu, die alle mit Ausnahme derjenigen von Wien I (584 kHz) viel zu hoch sind, wenn man die gebirgige Oberfläche Österreichs und die aussergewöhnlich ungünstigen Ausbreitungsbedingungen berücksichtigt, die durch die schlechte Bodenleitfähigkeit bedingt sind (nach der durch die OIR herausgegebenen Karte der Leitfähigkeitsbedingungen Europas ist dieselbe für einen grossen Teil Österreichs $3 \cdot 10^{-15}$ elektromagnetische Einheiten).

Dadurch werden die Betriebszonen aller österreichischen Sender stark reduziert, selbst mit den durch die dritte Variante zugestandenen erhöhten Leistungen. Eine Frequenzänderung von beispielsweise 519 kHz auf 1394 kHz ist praktisch mit der Unterdrückung dieses Senders gleichbedeutend; trotz der eventuellen Leistungserhöhung auf 10 kW wäre die Betriebszone um 80 % d. h. auf 20 % der heutigen Zone reduziert.

Andererseits wurden alle Zuteilungen ohne Berücksichtigung der Bedingungen des § 4. 2 und § 4. 3 des dem Zusatzprotokoll von Atlantic City beigefügten Dokumentes vorgenommen. Die Anwendung dieser dritten Planvariante würde Österreich zu Ausgaben verpflichten, denen es nicht gewachsen ist und die nach dem obengesagten unnütz wären. Des weiteren hätten die Sender auf 1574 und 1594 kHz für die österreichischen Hörer während zahlreicher Jahre gar keinen Wert, da das Frequenzband der meisten ihrer Empfänger auf 1490 kHz begrenzt ist und die schlechten ökonomischen Bedingungen die österreichische Bevölkerung daran hindert, neue Empfänger zu kaufen. Vor allem würde so der arbeitenden Klasse der Vorteil vorenthalten, Rundspruchprogramme zu hören, die die einzige gesunde Erziehungs- und Zerstreuungsquelle die ihnen geboten werden kann, bildet. Österreich kann deshalb den Plan in seiner heutigen Form nicht annehmen, was bedeutet, dass es das Abkommen nicht unterzeichnen und damit Verpflichtungen gegenüber dem Plan übernehmen kann. Es muss sich das Recht vorbehalten, die für den österreichischen Rundspruch geeigneten Frequenzen zu verwenden und es wird diese Frequenzen im Band 525 bis 1605 kHz auswählen.

Es ist bereit, den teilenden und benachbarten Kanälen so grossen Schutz zu gewähren als möglich ist, doch kann es darüber keinerlei Verpflichtungen übernehmen.

II

Der Plan von Kopenhagen, wie er nun aufgestellt ist, hat für Österreich gegenüber der Variante Nr. 3, trotz den durch die österreichische Delegation

im Verlaufe der Sitzungen der Plangruppe gemachten gut fundierten Einwendungen, keinerlei Verbesserung gezeitigt. Diese Delegation ist also verpflichtet, ihre Erklärung vom 12. September 1948 bezüglich der Variante Nr. 8 voll beizubehalten.

Die österreichische Delegation bestätigt von neuem, dass sie diesen Plan nicht annehmen kann und deshalb das Abkommen von Kopenhagen nicht unterzeichnen wird.

Die österreichische Delegation erklärt, dass sich ihr Land das Recht vorbehält, die ihm vom technischen Standpunkt als passend erscheinenden und wo immer möglich durch gegenseitige Vereinbarungen zwischen den interessierten Verwaltungen gutgeheissenen Frequenzen zur Gewährleistung seines Rundspruchs zu verwenden. Diese Bemerkungen beziehen sich hauptsächlich auf die Relaisstationen kleiner Leistung, die zur Überwindung der dem Rundspruch in den entfernten engen Tälern entgegen tretenden Schwierigkeiten verwendet werden.

Ägypten und Syrien

Seit der Veröffentlichung der ersten Variante des Frequenzverteilungsplanes haben die Delegationen von Ägypten und Syrien ihre Unzufriedenheit über die ihren Ländern zugeteilten Frequenzen ausgedrückt.

Die technischen Gründe dieser Unzufriedenheit wurden in einem an den Präsidenten der Kommission 5 gerichteten Dokument dargelegt.

Die Delegationen von Ägypten und Syrien haben sich mehrmals bemüht, vernünftige Lösungen anzubieten. Diese Versuche wurden jedoch nicht berücksichtigt. Im Gegenteil, diese Delegationen haben einen Tendenz festgestellt, die Situation für die in Frage stehenden Länder noch schwieriger zu machen, an Stelle eines Versuches zu ihrer Verbesserung.

Ägypten und Syrien verwenden zur Bedienung ihrer grossen Oberfläche und ihrer weiterstreuten Bevölkerung in erster Linie die indirekten Wellen ihrer Hauptsender; sie haben kein anderes technisches Mittel, das ihnen erlauben würde, ihr Gebiet zu bedienen. Aus diesem Grunde haben unsere Delegationen die Anwendung der Richtlinien von Atlantic City und der Vollversammlung der gegenwärtigen Konferenz verlangt, nach welchen «entsprechend dem durch die Vollversammlung während der Sitzung vom 23. Juli getroffenen Entscheid, die Konferenz von Kopenhagen sich gesinnt hat, als Grundlage des neuen Planes das Prinzip geltend zu machen, wonach jedem Land der europäischen Zone eine oder mehrere Exklusivfrequenzen zuzuteilen sind, wenn die allgemeinen und technischen Bedingungen diese Massnahme als notwendig erscheinen lassen.»

Nicht nur die Richtlinien wurden nicht befolgt, sondern man bot Ägypten und Syrien einen Schlussplan an, der ihnen keine einzige Exklusivwelle zugesteht.

Dieser übereilte Plan wurde während der letzten Konferenzwoche aufgestellt und unter dem Deckmantel des Zeitmangels ohne Prüfung und technische

Analysen angenommen; dagegen hat die Konferenz der Analyse der Pläne von Brüssel, die nicht angenommen wurden, viel Zeit geopfert, während ein Plan, der während den fünf oder zehn folgenden Jahren angewendet werden sollte, ohne irgend eine Analyse oder detaillierte technische Studie angenommen wird.

Die Delegationen von Ägypten und Syrien wünschen bekanntzugeben, dass sie einen nach einem solchen Verfahren ausgearbeiteten Plan nicht annehmen können. Inzwischen behalten sie sich das Recht vor, die Frequenzen und Leistungen, die sie zur Gewährleistung eines befriedigenden Rundspruchdienstes in ihren entsprechenden Ländern als notwendig erachten, im Rahmen des Radioreglementes und nach Möglichkeit unter Vermeidung von nachteiligen Störungen der Rundfunkdienste anderer Länder, zu verwenden.

Island

Die isländische Delegation wünscht ausdrücklich folgendes zu erklären:

Die den isländischen Rundspruchstationen durch den Frequenzverteilungsplan zugewiesenen Frequenzen und Teilungsbedingungen sind so wenig befriedigend, dass sie die Gewährleistung eines Rundspruchdienstes genügender Qualität für die Hälfte des Landes nicht zulassen.

Die isländische Delegation bedauert es sehr, aus diesem Grunde nicht in der Lage zu sein, das Abkommen von Kopenhagen zu unterzeichnen.

Des weiteren erklärt die isländische Delegation, dass sie andere mögliche Lösungen der Probleme, die die isländischen Rundspruchstationen stellen, studieren wird, wobei sie sich bemüht, entsprechend den Bestimmungen von Artikel 3 des Radioreglementes, nachteilige Störungen der durch Stationen anderer Länder versehenen Dienste zu vermeiden.

Schweden

Die schwedische Delegation hat folgende Erklärung abzugeben:

Da der schwedischen Verwaltung keinerlei Garantien betreffend die Möglichkeit zum Weiterbetrieb der Station Östersund auf 420 kHz unter den gleichen Bedingungen bis zur nächsten europäischen Rundspruchkonferenz gegeben wurden, erachtet sie diese Zuteilung als von bestreitbarem Wert. Falls dies notwendig wird, sieht sich diese Verwaltung gezwungen, für Östersund innerhalb der Grenzen des gewährleisteten Rundspruchbandes eine annehmbare Teilung zu finden.

Die den Stationen Stockholm, Göteborg, Hörby und Falun zugeteilten Frequenzen, sowie diejenigen für die synchronisierten Netze sind beträchtlich höher als die heute verwendeten Frequenzen.

Die für die Station Falun und die vier synchronisierten Netze vorgeschlagenen Teilungen sind weit davon entfernt, den Dienst in den durch diese Stationen überdeckten Zonen zu gewährleisten.

Die schwedische Verwaltung kann aus obigen Gründen den Plan von Kopenhagen nicht annehmen.

Falls die Rundspruchstation Československo auf 272 kHz den schwedischen Radionavigationsdienst für den Flugdienst nachteilig stört, behält sich Schweden das Recht vor, im Rahmen des Radioreglementes, die ihm auferlegten Massnahmen zu ergreifen.

Türkei

Langwellen

Erklärung der türkischen Delegation für den Fall, dass ihr Begehren zur Trennung der Kanäle um 10 kHz zwischen Moskau I und Ankara nicht befriedigt wird.

Die türkische Delegation sieht sich gezwungen, folgende Erklärung abzugeben:

Infolge der geringen geographischen Distanz zwischen den Stationen Ankara und Moskau I und der infolge der grossen Leistung von 500 kW für Moskau I ungenügenden Kanaltrennung dieser beiden Stationen von 9 kHz,

behält sich die Türkei das Recht vor, die zur Beseitigung jeder sich zeigenden Störung geeigneten notwendigen Massnahmen zu ergreifen, wobei sie sich bemüht, dem Betrieb der Langwellenstationen der Signatarländer nicht zu schaden.

Mittelwellen

Des weiteren behält sich die Türkei ausdrücklich das Recht vor, anlässlich der nächsten Konferenz oder vorher, falls sich die Bestimmungen des Planes zur Gewährleistung eines qualitativ guten und tatsächlich befriedigenden Dienstes in der Türkei, wo die Bodenleitfähigkeit sehr schlecht und die geographische Gestaltung ausgesprochen gebirgig ist, als unwirksam erweisen, die Verwendung exklusiver Frequenzen unterhalb 800 kHz zu beanspruchen, ohne dabei dem Betrieb der Mittelwellenstationen der Signatarländer zu schaden.

C.

Erklärungen der Besetzungsländer Deutschlands

Vereinigte Staaten von Amerika

Obwohl die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nicht berechtigt ist, das Abkommen und Plan von Kopenhagen zu unterzeichnen, hatte sie doch gehofft, dass jeder Plan, der durch die Konferenz anerkannt wird, auch annehmbar sei und dass die Vereinigten Staaten in der Lage wären, ihn in der ihrer Verantwortung unterstellten Zone auch anzuwenden.

Die Regierung der Vereinigten Staaten bedauert es, dass die in Brüssel tagende Kommission der acht Länder es nicht als gut befunden hatte, die Frequenzbedürfnisse der amerikanischen Besetzungszone in Deutschland

während der Dauer der Besetzung ernsthaft zu prüfen, und dass die Konferenz von Kopenhagen die Situation in Deutschland nicht im Lichte der allgemeinen Bedingungen betrachtet hat.

In Anbetracht der Summe der Verantwortlichkeiten hat die Regierung der Vereinigten Staaten ihre Delegation beauftragt, die Konferenz von Kopenhagen dahingehend zu informieren, dass sie nicht in der Lage ist, einen Zuteilungsplan anzunehmen, der für Deutschland pro Zone nur ein Programm mit dem Minimum an Frequenzen und eine einzige geteilte Frequenz für die den amerikanischen Truppen bestimmten Emissionen vorsieht.

Frankreich

Erklärung betreffend die französische Besetzungszone in Deutschland

Die französische Delegation, die nicht die rechtliche Befugnis hat, den durch Frankreich besetzten Teil Deutschlands zu vertreten, erachtet die für Deutschland vorgesehenen Zuteilungen, was die Zahl und Teilungen der Frequenzen anbelangt, als eine begründete Lösung. Dagegen ist die Lage der der französischen Zone zugewiesenen Frequenz im obersten Teil des Bandes so, dass die Verwirklichung des geforderten minimalen Dienstes schwierig sein wird.

Die französische Delegation erachtet es als wünschbar, dass eine Vereinbarung zwischen allen Besetzungsmächten zu stande kommt, damit das Abkommen und der Plan in Deutschland rechtlich angewendet werden können.

Bei Gelegenheit dieser Vereinbarung oder beim Fehlen eines solchen, wird die französische Regierung im Rahmen des Abkommens und unter Berücksichtigung der Verfügungen der verschiedenen Besetzungsmächte nach Massnahmen suchen, um den bestmöglichen Rundspruchdienst in der französischen Besetzungszone sicherzustellen.

Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland

Die Regierung des Vereinigten Königreiches erachtet die Frequenzzuteilungen für Deutschland als unbefriedigend, denn sie bieten nicht die geeigneten Mittel um das erachtete Minimum eines einzigen Programmes pro Zone zu verwirklichen. Sie macht deshalb einen allgemeinen Vorbehalt zum Plan, soweit er sich auf die britische Zone in Deutschland und auf den britischen Sektor von Berlin bezieht.

Sollte des weitern aus irgend einem Grunde eine oder mehrere Besetzungsmächte nicht in der Lage sein, die Frequenzen in Gebrauch zu nehmen, so wie sie sind oder wie sie auf Grund einer gegenseitigen Vereinbarung, die dem obenerwähnten Ziel dient, anerkannt werden, behält sich die Regierung des Vereinigten Königreiches das Recht vor, die Frequenzzuteilungen der Rundspruchsender der Gebiete unter britischer Kontrolle in den Grenzen, die sie als nützlich erachtet, zu ändern.

Union der sozialistischen Sowjetrepubliken (USSR)

Die Delegation der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken hat zu bemerken, dass die Anwendung des Planes von Kopenhagen für Deutschland bis zur Schaffung einer einheitlichen deutschen Regierung durch den inter-alliierten Kontrollrat in Deutschland vorzunehmen ist.

Die Delegation der USSR erklärt, dass die USSR den Plan von Kopenhagen für Deutschland unter der Bedingung anwenden wird, dass er auch von den andern Besetzungsländern Deutschlands angewendet wird.

Im Falle der Nichtanwendung der obgenannten Bedingungen behält sich die USSR das Recht vor, die Frage der Frequenzverteilung für die Bedürfnisse der Besetzungstruppen in Deutschland zu revidieren.

Protokoll

betreffend den Betrieb der norwegischen Station Tromsø;

Anhang zum europäischen Rundsprachvertrag von Kopenhagen 1948

Zwischen den Unterzeichneten, bevollmächtigten Delegierten der Volksrepublik Rumänien und Norwegen ist folgendes Übereinkommen betreffend die Regelung der Betriebsbedingungen der norwegischen Station Tromsø auf der dem rumänischen Sender Brasov durch den Frequenzverteilungsplan von Kopenhagen exklusiv zugeteilten Frequenz 155 kHz abgeschlossen worden.

Der Rundspruch der Volksrepublik Rumänien gibt dem norwegischen Rundspruch die Zustimmung zum Betrieb des Senders Tromsø auf der Frequenz 155 kHz.

Der Rundspruch der Volksrepublik Rumänien stimmt unter der Bedingung zu, dass:

1. der Sender Tromsø nicht mit einer höheren Leistung als 10 kW betrieben wird;
2. der gewährleistete Schutz der Station Brasov auf dem Gebiet der Volksrepublik Rumänien für eine Feldstärke von 3 mV/m während der Nacht und 1 mV/m während des Tages mindestens 40 db beträgt. Selbstverständlich handelt es sich um die Nacht- oder Tagesverhältnisse in Rumänien;
3. die Leistung des Senders Tromsø während des Winters (22. September bis 21. März) auf 5 kW reduziert wird, falls die Erfahrung zeigt, dass diese Reduktion zur Sicherstellung des obenerwähnten Schutzes notwendig ist;
4. der Sender Tromsø, sowie auch derjenige von Brasov die höchste Frequenzstabilität einhält, um jede Behinderung der Emissionen beider Stationen zu vermeiden. Auf keinen Fall darf die maximale Toleranz von ± 10 Hz überschritten werden;
5. der norwegische Rundspruch sich verpflichtet, auf der Frequenz 155 kHz keinen weiteren synchronisierten Sender zu betreiben.

Diese Zustimmung des Rundspruches der Volksrepublik Rumänien gilt nur für die Dauer der Gültigkeit des Abkommens und des Frequenzverteilungsplanes von Kopenhagen. Sie kann über diese Periode hinaus verlängert werden, falls der norwegische Rundspruch den Wunsch dazu äussert und falls der rumänische Rundspruch darin keine Inkonvenienz sieht. Sie kann während dieser Periode zurückgezogen werden, falls die in vorliegendem Protokoll erwähnten Bedingungen nicht eingehalten werden, oder falls Norwegen den Vertrag und den Frequenzverteilungsplan von Kopenhagen kündigt. In diesem Falle ist der Sender Tromsø sowie jeder andere norwegische Sender nicht berechtigt, auf der der

Station Brasov durch den Frequenzuteilungsplan exklusiv zugeteilten Frequenz 155 kHz zu arbeiten. Die Tatsache des Weitersendens auf der exklusiven Frequenz von Brasov würde den norwegischen Rundspruch den durch das Abkommen und die geltenden Internationalen Radioreglemente für den Fall der Verwendung von andern Ländern zugeteilten Frequenzen vorgesehenen Konsequenzen aussetzen.

Für den Fall, dass eine oder mehrere der in diesem Protokoll erwähnten Bedingungen durch den norwegischen Rundspruch nicht eingehalten werden, kann der Rundspruch der Volksrepublik Rumänien dem norwegischen Rundspruch durch Vermittlung der UIT (Weltnachrichtenverein) oder der Gesandtschaft der Volksrepublik Rumänien in Oslo oder auf andern gebräuchlichen diplomatischen Wegen eine Note zukommen lassen.

Der norwegische Rundspruch ist verpflichtet, dieser Note Folge zu leisten und innerhalb einer Frist von 4 Wochen die notwendigen technischen und anderweitigen Massnahmen zu ergreifen, um den in diesem Protokoll vorgesehenen Bedingungen zu genügen. Innerhalb derselben Frist hat er den Rundspruch der Volksrepublik Rumänien durch Vermittlung der UIT oder der Gesandtschaft der Volksrepublik Rumänien in Oslo oder auf anderen gebräuchlichen diplomatischen Wegen über die getroffenen Massnahmen zu unterrichten.

Für den Fall, dass der norwegische Rundspruch einer eventuellen Note des Rundspruchs der Volksrepublik Rumänien keine Folge leistet, oder für den Fall, dass sich die durch den norwegischen Rundspruch getroffenen Massnahmen als wirkungslos erweisen, wird eine gemischte Kommission eingesetzt, bestehend aus einem Vertreter des Rundspruchs der Volksrepublik Rumänien und einem Vertreter des norwegischen Rundspruchs unter dem Vorsitz eines Vertreters des durch den europäischen Rundspruchvertrag von Kopenhagen bezeichneten Experten, eines Vertreters, der durch den Experten selbst ernannt wird. Diese Kommission hat jeden Einspruch zu prüfen und sich im Bedarfsfall zu diesem Zweck entsprechend der Notwendigkeit auf das Gebiet der Volksrepublik Rumänien oder auf norwegisches Gebiet zu begeben. Die beiden Parteien verpflichten sich, der gemischten Kommission alle notwendigen Mittel zur Erleichterung ihrer Reise und ihrer Erhebungen zur Verfügung zu stellen.

Die Entscheidungen der gemischten Kommission, die ebenfalls die Frage der durch diese Arbeiten bedingten Kosten regelt, sind für beide Parteien verbindlich.

Das vorliegende Protokoll wurde in französischer, englischer und russischer Sprache ausgefertigt; massgebend ist der französische Text.

Für die Volksrepublik Rumänien,

Matei Socor
Ernest Gross

Für Norwegen,

Olaf Moe
Toralv Øksnevad

Empfehlung - Beschlüsse - Wunsch

Empfehlung

Die europäische Rundsprachkonferenz
in Erwägung

der grossen Schwierigkeiten, die ihr bei der Unterbringung der Rundsprachstationen in den, den Schiffs- und Flugradiodiensten zugeteilten Bändern entgegengetreten sind,

lädt

die nächste internationale Radioverkehrskonferenz, die mit der Revision der Frequenzbandverteilungstabelle beauftragt wird, ein, die Möglichkeit zur Trennung der Rundsprach- und der obenerwähnten Dienste zu prüfen.

I

Beschluss

Die europäische Rundsprachkonferenz
in Erwägung

1. dass sie sich nach einer eingehenden Prüfung der Massnahmen, die die technische Anwendung des Planes von Kopenhagen bedingen, mehrheitlich zur Festsetzung des Inkraftsetzungsdatums für den Plan auf den 15. März 1950 entschieden hat;

2. dass die heute existierenden chaotischen Bedingungen im europäischen Rundsprach eine schwierige Situation schaffen würden, falls die gesamte oder teilweise Anwendung des Planes bis zum Inkrafttreten der neuen internationalen Frequenzliste hinausgeschoben würde;

3. dass die Frequenzbandverteilungstabelle von Atlantic City dem europäischen Rundsprach die unten aufgeführten Lang- und Mittelwellenbänder zugeteilt hat:

150-160 kHz	a. beweglicher Schiffsradiodienst
	b. Rundsprach
160-255 kHz	Rundsprach
255- 285 kHz	a. beweglicher Schiffsradiodienst
	b. Rundsprach
	c. Radionavigationsdienst für den Flugdienst
525-1605 kHz	Rundsprach

während die Frequenzbandverteilungstabelle von Kairo diesen Diensten zugeteilt hat:

150 -160 kHz	beweglicher Dienst
160- 240 kHz	Rundspruch
240- 255 kHz	a. dem öffentlichen Verkehr nicht geöffnete Dienste b. Rundspruch
255- 265 kHz	a. Flugradiodienst b. Rundspruch
265- 290 kHz	Flugradiodienst
380- 395 kHz	dem öffentlichen Verkehr nicht geöffnete Dienste
515- 550 kHz	dem öffentlichen Verkehr nicht geöffnete Dienste
550-1500 kHz	a. Rundspruch b. 1364 kHz A1, A2 exklusive für bewegliche Dienste
1500-1560 kHz	Rundspruch
1560-1600 kHz	bewegliche Dienste (ausgenommen Flugradiodienst)

4. dass der getroffene Entscheid, den Plan von Kopenhagen vor dem Datum, an dem die neue internationale Frequenzliste wirksam wird, in Kraft zu setzen, gewisse Spezialbestimmungen bezüglich der Bänder, die gemäss dem Radioreglement von Kairo für den Rundspruch nicht frei waren, in denen jedoch gemäss Radioreglement von Atlantic City die Rundspruchstationen zum Betrieb ermächtigt sind, notwendig macht,

ersucht

den provisorischen Frequenzen-Ausschuss (C. P. F.) dringend die Massnahmen zu prüfen, die von den interessierten Regierungen getroffen werden können, um die Inkraftsetzung des Planes von Kopenhagen am 15. März 1950 entsprechend den durch die Konferenz getroffenen Entscheiden im Rahmen der in Atlantic City festgesetzten und oben in Paragraph 3 aufgeführten Bändern zu erleichtern und alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um den interessierten Regierungen beim Anordnen der speziellen, sich als eventuell notwendig erweisenden Dispositionen zu helfen.

II

Beschluss

Die europäische Rundspruchkonferenz beschliesst, dass die Gesamtheit des Frequenzverteilungsplanes durch den Präsidenten der Konferenz sobald wie möglich beim provisorischen Frequenzen-Ausschuss angemeldet und unter denselben Bedingungen dem Generalsekretär des Weltnachrichtenvereins bekanntgegeben wird.

Die Notifikationen sind so schnell wie möglich durch die einzelnen Notifikationen der Verwaltungen zu ergänzen, sobald der provisorische Frequenz-Ausschuss darum ersucht.

Die durch den Plan von Kopenhagen zugeteilten Frequenzen tragen in der internationalen Frequenzliste als Notifikationsdatum das Datum der Unterschrift des vorliegenden Abkommens, ausgenommen die in den gemischten Bändern oder in Derogation arbeitenden Stationen, für welche das Notifikationsdatum das Genehmigungsdatum der internationalen Frequenzliste sein wird.

Wunsch

Die Konferenz gibt dem Wunsche Ausdruck, dass der Generalsekretär des Weltnachrichtenvereins alle Massnahmen studiert und zur Ausführung bringt, die geeignet sind, die schnelle Weiterleitung der an die verschiedenen Verwaltungen gerichteten Mitteilungen zu erleichtern und die ihm erlauben, die Sicherheit zu haben und zu geben, dass die genannten Mitteilungen an ihrem Bestimmungsort eintreffen.